

Die geschichtliche Entwicklung der appenzellischen Gebäudeversicherung.

Vortrag, gehalten in der Mittwochgesellschaft zum „Löwen“ in Herisau von J. Merz, Sekretär.

Die fortwährende Entwicklung und Vervollkommnung der bestehenden Beleuchtungsanlagen, welche in ihrer Folge auch veränderten feuerpolizeilichen Massnahmen rief, einerseits, sowie das Bestreben nach steter Ausdehnung der staatlichen Kontrolle auch auf diesem volkswirtschaftlichen Gebiete andererseits haben im Laufe des letzten Jahres einem kantonsrätlichen Beschlusse gerufen, es sei das zu Kraft bestehende Gesetz über das Gebäudeversicherungswesen vom Jahre 1893 samt der zudienenden Verordnung einer Totalrevision zu unterstellen. Bereits in der Maisitzung dieses Jahres hat denn auch der genannten Behörde ein bezüglicher Entwurf der Assekuranzkommission vorgelegen, und es wird somit eine der nächsten Aufgaben der Sektionen des appenzellischen Volksvereins bilden, sich mit dieser Materie eingehender zu befassen und Wünsche und Begehren einschlägiger Art zu Handen der zweiten kantonsrätlichen Lesung geltend zu machen. Dieser Umstand hat dem Verfasser dieser Zeilen die Wünschbarkeit nahegelegt, nachdem er bereits vor Jahresfrist eine genaue Statistik zu Handen der Assekuranzkommission über die Tätigkeit der Assekuranzkasse seit ihrem Bestande als kantonale Anstalt (1841) angelegt hatte, auch die Geschichte des appenzellischen Gebäudeversicherungswesens einmal etwas näher kennen zu lernen, und beehre ich mich nun, das Resultat dieser Bemühungen mit nachstehendem auch zu Ihrer Kenntnis zu bringen, von der Annahme ausgehend, dass ein grosser Teil der gesammelten Angaben auch Ihnen unbekannt, bzw. im Laufe der Zeiten der Vergessenheit anheimgefallen sind. Ich muss dabei einleitend noch meiner Dankbarkeit Ausdruck geben gegenüber Herrn Kantonsbibliothekar Dr. Marty in Trogen, welcher mir in bereitwilligster Weise schätzbares, zudienendes Material zur Verfügung stellte. Ebenso bin ich zu Dank verpflichtet dem Geschichtsschreiber über das appenzellische Assekuranzwesen in den Jahrbüchern der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft von 1865. Daneben ist es mir aber an Hand von Aktenstücken aus dem appen-

zellischen Kantonsarchiv gelungen, weiteres genügendes und zuverlässiges Material zu finden, um meiner Arbeit einen der Sache würdigen Charakter zu verleihen. Ich beschränke mich nun allerdings darauf, das rein Geschichtliche und die in den einzelnen Phasen der Entwicklung konstatierten Strömungen im Volke wiederzugeben. Von einer Rezitation aller neuen und abgeänderten Verordnungs- und Gesetzesparagraphen werden Sie sicher gern mit mir Umgang nehmen.

Die Geschichte der appenzellischen Gebäudeversicherung zerfällt in drei Teile:

1. die Periode von 1811—1820, d. h. diejenige der Versuche zur Stiftung einer kantonalen Versicherungsanstalt,
2. 1820—1841, d. h. die Zeit der freiwilligen Gebäudeversicherungsanstalt, und
3. 1841 bis zur Gegenwart, d. h. die Zeit der obligatorischen Gebäudeversicherungsanstalt.

Wo mir durch das gesammelte Material hierzu Gelegenheit geboten worden ist, werde ich gerne zur Verdeutlichung der Sachlage dasselbe in seinem Urtexte sprechen lassen.

1. Periode von 1811—1820.

„Mögen die gebildeten Bewohner des Kantons Appenzell A.-Rh.“, so begann der älteste vorhandene Bericht über die Einführungsgeschichte aus dem Jahre 1823, „auch früher von dem Bestand der Assekuranzanstalten in andern Kantonen und Staaten in Kenntnis gesetzt worden sein und vielfältig gewünscht haben, dass es auch bei uns stattfände, so beginnt die Geschichte dieses Gegenstandes doch erst mit dem Jahre 1811, wo dieser Wunsch sich lebhafter auszusprechen anfang und Herr Ratschreiber Schäfer in Herisau bereits schon Materialien zu einem Assekuranzplan, d. h. einer Gesetzesvorlage gesammelt hatte, welche er dem Publikum in den ersten Nummern seines Avisblattes von 1812 — einer Art Vorgängerin des Amtsblattes — bekannt

machte. Es wurde dabei sehr zutreffend das Mangelhafte und Unzureichende der Löschanstalten und der bisherigen Unterstützungsart berührt, die Vorteile einer Versicherungsanstalt auseinandergesetzt, die Zweckmässigkeit einer Kassabildung für kleinere Landstriche wie der unsrige einleuchtend gemacht, indem die Repartition des Schadens auf alle Häuserbesitzer erst nach erfolgtem Brandunglück nur in grössern Staaten angehen könne, nicht bei kleinen, wo plötzliche, unerwartet grosse Forderungen die Kräfte mancher Einwohner übersteigen würden; ferner wurde der Einwurf, dass die Brandkassen Vernachlässigung in Feuergefahren nach sich ziehen, widerlegt und endlich eine sehr schätzbare Tabelle angehängt, worin gezeigt wird, dass bei der Berechnung der zirka 6000 Häuser, welche unser Kanton damals besass, zu 1600 fl. im Durchschnitt berechnet, nebst Fabriken, Spinnereien, Scheunen, Kirchen samt Glocken eine Summe von 10,852,000 fl. herauskäme, die, zu 1 vom Tausend versteuert und zu 4 vom Tausend verzinst, in 15 Jahren einen Kapitalfonds von 207,951 fl. ausmachen würden. Diese Vorschläge fanden im allgemeinen und ganz besonders in Herisau um so bessern Eingang, weil durch die in der Neujahrsnacht von 1812 daselbst ausgebrochene Feuersbrunst eine ganze Gasse von 21 Häusern, welche 64 Haushaltungen bewohnten, ein Raub der Flammen geworden und das ganze Dorf seinem plötzlichen Untergange nahe gekommen war. Der entstandene Schaden betrug nach einer mässigen Schätzung 106,240 fl. Die beträchtliche freiwillige Beisteuer in unserm und mehreren andern Schweizerkantonen betrug 33,013 fl., und somit hatten die Verunglückten noch einen Verlust von 73,227 fl. zu tragen. Augenscheinlich lag es am Tage, dass nur auf dem Wege einer Assekuranzanstalt Sicherheit für sein Eigentum zu finden sei, und obgenannte Berechnung zeigte zur Genüge, dass unter günstigen Umständen in kurzer Zeit mit geringer Aufopferung ein Versicherungsfonds aufwachsen könnte, der zur Deckung irgend eines möglichen Brandschadens hinreichend wäre.“

Der im Frühling desselben Jahres in Herisau versammelte Grosse Rat, dem dieser Gegenstand zur Prüfung angelegentlichst empfohlen worden war, sprach aber die Unmöglichkeit seiner Ausführung aus und stellte alle weitem Anordnungen hierüber ein.

Das Publikum wollte sich indessen mit diesem Ausspruch nicht begnügen, und es wurde zu Ende 1817, diesmal vorzüglich auf Veranlassung verschiedener Gemeinden vor der Sitter, der frühere Antrag beim Grossen Rate erneuert. Die Folge davon war, dass am 4. Hornung 1818 eine besondere Kommission ernannt wurde, mit der Aufgabe, alle auf das Assekuranzwesen Bezug habenden Schriften genau zu

prüfen, die eigenen Ansichten und Überzeugungen darüber zusammenzutragen und einen Vorschlag auszuarbeiten, ob und auf welche Art eine solche, den besondern Verhältnissen unseres Kantons angepasste Anstalt errichtet werden könnte.

Bevor nun über das Ergebnis dieser Kommissionsprüfung berichtet wird, dürfte es aber am Platze sein, die Gründe der Gegnerschaft einer solchen Anstalt noch zu berühren, und lasse ich daher gerade eine gegnerische Eingabe, betitelt: Gedanken über die Einführung einer obrigkeitlichen Brandassekuranz im Kanton Appenzell A.-Rh., vom Februar 1818, sprechen. Dieselbe entstammt offiziellen Kreisen und lautet in ihrem hauptsächlichsten Teile wie folgt: „Jedesmal, wenn in unserem Kanton bei Unglücksfällen Liebesgaben erhoben wurden, berechnete man bei deren Verteilung nicht nur die Stärke des Verlustes, sondern auch die Vermögensumstände, das Leben und den Wandel der Beschädigten, die Beschädigungen im fernern Unterhalt eines jeden und endlich, ob er vermögliche oder mildtätige Verwandte habe oder nicht, welches alles in Anschlag gebracht und je nach den Umständen so behandelt wurde, dass einige ganz abgewiesen wurden, die minder Vermöglichen weniger, die Armen mehr und die Ärmsten am meisten erhielten, so dass mehrenteils solche, die gar kein Haus, sondern nur Waren und Mobilien verloren hatten, das meiste aus den Steuern erhielten. Alle Zedel, so auf Häusern hafteten und mehr als den Wert der Hofstatt betrug, gingen zu Grunde, wodurch der grösste Schaden auf den Zedekreditoren fiel und mithin wirklich den Armen und Dürftigen geholfen wurde.

Nach Errichtung einer Feuerassekuranz tritt bei einem kleinern oder grössern Brandunglück der umgekehrte Fall ein. Allervorderst läge es beim Feuer ausbruch im Interesse eines jeden, nicht auf das Löschen und Hindern des Umsichgreifens zu sehen, sondern nur seine nichtversicherten Habseligkeiten zu retten, weil er dächte: das Haus wird mir vergütet, oder wenn es verschuldet ist, so wird mein Gläubiger, nicht ich, dafür entschädigt, und ich bekomme doch nichts. Da bei dieser Denkungsart die nächst in Gefahr stehenden Eigentümer mehr auf Retten als auf Löschen Bedacht nehmen dürften, so ist vor auszusehen, dass letzteres nachlässiger betrieben würde. Bei Berechnung des Schadens kämen weder Waren noch Mobilien, sondern bloss der Wert der Versicherung in Anschlag, und da die Reichsten gewöhnlich auch die kostbarsten Gebäude haben, so würden sie aus der Assekuranzkasse auch am meisten beziehen, obschon sie den Schaden am leichtesten tragen könnten. Leute hingegen, die das Unglück hätten, den grössten Teil ihrer Habseligkeiten zu verlieren und daher ausser stande

wären, ihre Häuser aus deren versichertem Wert wieder zu bauen, würden von der darauf angeliehenen Summe nichts erhalten, da sie dem Kreditor anheimfällt. Wenn diese Leute auch wieder bauen wollten, müssten sie sich über die Art und Weise, wie das Unterpfand wieder herzustellen sei, mit ihren Kreditoren verständigen und wären daher ihrer Willkür überlassen. Woher müssten die Unterstützungen für die beschädigten Hausleute fliessen, welche beinahe die Hälfte der Einwohner unseres Landes ausmachen?

Zerstreute Wohnungen sind bei einem Brandunglück nicht oder selten zu retten, teils wegen Wassermangel, teils wegen Unzugänglichkeit, daher man im Falle der Nähe anderer Häuser alle Anstrengungen auf die Rettung der Nachbarn richten muss. In welche Versuchung könnte nun nicht mancher übelhausende Bürger geraten, dessen Scheune im Abgang ist und der sie nicht wieder herstellen kann, dieselbe, wo nicht anzuzünden, doch mit dem Feuer unvorsichtig umzugehen und daraus erfolgen zu lassen, was da wolle. Selbst ein eigennütziger Zedekreditor könnte auf den unglücklichen Gedanken fallen, seinem an Wert sinkenden Unterpfand durch das Feuer ein Ende zu machen und dafür ein besseres zu erhalten. Und wie wäre es in einem Lande, wo wie bei uns die Verfassung und Lokalitäten jede Polizeimassregel erschweren, so schwierig, niederträchtige Handlungen dieser Art zu entdecken.

In Ländern, welche eine oder mehr Städte besitzen, die an allen Lasten den dritten Teil oder noch mehr tragen und wo das Abbrennen eines einzigen Hauses ein grosses Unglück ist, kann eine Assekuranz für das Land nicht lästig, sondern sie muss vielmehr eine wohlthätige Anstalt sein, die den Städten Ehre macht, da sie stets zehnmal mehr auf das Land steuern, als dieses einmal in die Stadt, es aber auch um so mehr tun können, da sie für sich die Feuersgefahr in keinen hohen Anschlag bringen müssen. Im Kanton Appenzel hat hingegen jeder Hauseigentümer eigene Gefahr zu bestehen, da die Zahl der Kontribuenten, so kein verschuldetes Eigentum haben, gegen die des Gegenteils ausser allem Verhältnis klein ist. Die Frage, ob es für den Kanton möglich sei, das Verschulden der Privatleute noch mehr zu erleichtern, führt zu folgenden Betrachtungen: Wenn der Kredit im Handel und Gewerbe Kapitalien ersetzt, welches in einem fabrik- und handeltreibenden Lande zuträglich und notwendig ist, so hat auch dieser seine Grenzen, und die mehrjährige Erfahrung lehrt, wie schädlich das allzu leichte Kreditieren unserem Lande gewesen ist. Ohne den übermässigen Kredit, so die Fabrikanten bei den Garnhändlern genossen haben, wäre die Fabrikation nie auf die ihren Sturz selbst befördernde Höhe gestiegen.

Die leichte Art, seine Geschäfte zu vervielfachen, verleitete manchen Fabrikanten, auch seinerseits zu unbedachtsam kreditieren, und da er sich reicher glaubte, als er wirklich war, so stiegen dadurch die Häuser und Güter auf einen den Ertrag weit übersteigenden Preis, welches nun bei den von aussen zu erfolgenden Verlusten, der Stockung aller Gewerbe, Teuerung der Lebensmittel und eingetretenen Sterblichkeit das Sinken ihres Wertes höchst empfindlich macht und unzählige Fallimente erzeugen muss. Vor Ausbreitung der Handelschaft und Fabrikation in unserem Lande war der Kredit des Landmanns weislich durch Gesetze erschwert. Da aber diese jetzt nicht mehr anwendbar sind, so soll auch das Extrem im Kreditgeben ausgeschieden werden, da wir sehen, dass ein auf falschen Ansichten beruhendes Benehmen der Kaufleute, welches von der Obrigkeit nicht gehindert werden konnte, dem Land so schädlich wurde. Von welchen Folgen müsste eine gesetzliche Erleichterung des Kredits sein, wo man nur aus einem auf blossem Zutrauen beruhenden Gesichtspunkte ausginge! Hätte die Obrigkeit dies nicht für zuträglich gehalten, so würde sie es nicht angeordnet haben, daher wir den Anlass benutzen wollen, so viel Geld auf unsere Häuser aufzunehmen, als es sich tun lässt. Dadurch müsste die Zahl der wahren, unverschuldeten Eigentümer noch mehr abnehmen und somit ein weit grösserer Teil des Landes in die Hände der wenigen Vermöglichen fallen. Man ist leider jetzt schon im Fall, wahrzunehmen, dass, wenn ein paar Dutzend Kapitalisten die verfallenen Zinse mit aller Srtenge eintreiben wollten, ein guter Drittel des Landes in ihre Hände fallen würde, da die dormaligen Scheinbesitzer ihre Häuser und Güter, auf denen sie mehr Lehensleute als Eigentümer sind, den Zedeln überlassen müssten.

Ein weiterer Punkt gegen die Assekuranz: Setzen wir den Fall, dass ungeachtet aller bereits genannten Schwierigkeiten Obrigkeit und Volk die befragliche Feuerassekuranz für gut und möglich hielten, so zeigen sich bei den ersten Massregeln zu ihrer Einführung schon wieder grosse Schwierigkeiten. Sollen nämlich die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser ebenfalls in die Assekuranz einbegriffen werden und wer soll die betreffenden Beiträge dafür leisten? Da keine hinreichenden Kirchen- und Gemeindsgüter vorhanden sind, so fällt dieses auf die Gemeindsgenossen selbst, wo wieder zu entscheiden ist, in welchem Verhältnis und auf welche Weise sie diese Beiträge übernehmen sollen. Dass es a) nach dem Wert ihrer eigenen Häuser geschehe und dadurch der Betrag der öffentlichen Gebäude als ein Mehrwert hinzugefügt werde, ist um so weniger billig, als die eine halbe oder ganze Stunde von der Kirche entfernten Häuser nicht in gleicher Proportion zu zah-

len angehalten werden können, wie jene so nähere Veranlassung zum Brand der Kirche zu geben im Falle sind, b) nimmt man die Grundlage der Schätzung zum Massstab, so wird man so vielen Leuten vor den Kopf stossen, als es Hauseigentümer und Besitzer gibt.

Eine grosse Schwierigkeit gegen die Einführung einer Assekuranzanstalt ist das Umschreiben der Zedel oder eine neue Einrichtung in denselben, dann die Bestimmung, welchen Zedeln das Vorrecht gebühre auf die versicherte Summe, endlich die Verlegenheit, in welche Kapitalisten und Gläubiger wegen dem Mehrwert der bestehenden Hauszedel, so unter 100,000 fl. aufgestellt wurden, kommen könnten.

Und seien auch alle diese Probleme gelöst, so entsteht die eine Frage: Ob eine oder zwei Assekuranzkammern errichtet werden sollen? Eine einzige für das ganze Land wäre eine Ausnahme aus der Regel, die bis zur Stunde noch nie erhört worden, denn man könnte dieselbe nicht ohne Nachteil aus Mitgliedern vor und hinter der Sitter zusammensetzen, da die Kasse, Register und Buchhaltung an einem Orte sein muss und das Hin- und Herlaufen in einer Rechnungsangelegenheit nicht anwendbar wäre. Entweder müssen also zwei Institute vor und hinter der Sitter aufgestellt oder die Verwaltung einigen Individuen einer einzigen Gemeinde anvertraut werden, die in den Gemeinden eigene Einzieher halten oder denen die Herren Vorgesetzten an die Hand gehen müssten, welches ersteres zu mehr Ausgaben und letzteres zu Verzögerungen führen würde.

Will man nur beim jedesmaligen Unglück die betreffende Repartition einziehen, so läuft man Gefahr, dass Nachlässigkeiten in den Schätzungsregistern entstehen, bezieht man dagegen eine jährliche Abgabe, so vermehrt dies die Verwaltungskosten und erzeugt bei der ärmeren Klasse eine grosse Abneigung gegen die Sache selbst. Die Abneigung gegen das Versichern liegenden Eigentums wird manchen Landmann abhalten, seine Scheunen versichern zu lassen, wenn man in der Wertung nicht seinen Erwartungen entspricht, und welche Zwangsmittel sind gegen solche Nichtbeitretende vorhanden? Wohl gar keine.

Seitdem durch die bekannte Staatsumwälzung vom Jahre 1798 der sogenannte Landseckel oder eigentlich die öffentliche Staatskasse um mehr denn drei Teile verloren gegangen und verschiedene Zweige von Einkünften gänzlich verschwunden sind, haben die Obrigkeit und Gemeindevorsteher ihre Zuflucht zu regelmässigen Steuern nehmen müssen, um die öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Seitdem man derselben gewohnt ist, hat der Hang zu freiwilligen Gaben an allgemeine Bedürfnisse und die Neigung zu mildtätigen Steuern so

sehr abgenommen, dass bei dem Unglück in Herisau anno 1812 man es nicht wagen durfte, sich auf eine Kirchensteuer zu beschränken, sondern von Haus zu Haus gehen musste, um das Mitleid eines jeden Einzelnen in Anspruch zu nehmen und es bei vielen gleichsam durch Zureden zu steigern und sich dadurch einer merklichen Beisteuer einigermassen zu versichern, auch in den Zeiten allgemeiner Not, wie in den Teuerungsjahren 1816 und 1817, der Unterhalt der Armen allgemein durch Anlagen und Steuern erzwengt werden musste. Da nun bereits das Gefühl der Schuldigkeit und Pflicht, nach besten Kräften zum allgemeinen Nutzen beizutragen, welches in Demokratien am tiefsten eingewurzelt sein sollte, in unserem Lande bedeutend erstickt ist, so wird eine solche allgemeine Assekuranzsteuer dieselbe nicht beleben, sondern die Landleute noch mehr an Zwang gewöhnen, welches die Obrigkeit nach und nach in die Notwendigkeit setzen dürfte, von den Grundsätzen einer Demokratie abzuweichen, wenn nicht die öffentliche Ordnung im Kanton leiden und er in Erfüllung seiner Bundespflichten weit zurückbleiben soll. Diese wahre, ob schon nicht beruhigende Schilderung des Volkscharakters könnte als ein Grund für die Einführung der Versicherungsanstalt angewendet werden, allein es lässt sich fragen, ob die Obrigkeit eines demokratischen Staates Verordnungen treffen sollte, die das Freiheitsgefühl einschläfern und die bei Unglücksfällen den nachteiligsten Einfluss auf das Schicksal derjenigen Klasse, welche keine Hauseigentümer sind, haben müsste.“

So argumentierte 1818 die Gegnerschaft, ein wirklich zutreffendes Bild der damaligen Zeitströmung. Es fehlte nur noch, dass, wie ein Jahrhundert früher, auch die Religion als in Gefahr stehend erklärt wurde. Immerhin mag die interessante Abhandlung, die niemals im Drucke erschienen ist, dagegen wohl in den damaligen Beratungen der Standeskommission eine ansehnliche Rolle zu spielen bestimmt war, auch heute dazu dienen, festzulegen, mit welchen schweren Hindernissen die damaligen Vorkämpfer für die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt zu rechnen hatten.

Über die Verhandlungen der von der Standeskommission im Hornung 1818 eingesetzten Kommission zur Prüfung der Angelegenheit, bestehend aus den Herren Landammann Zellweger als Präsident, Statthalter Scheuss von Herisau, Seckelmeister Tobler von Speicher, Landsfährndrich Oertle von Teufen, Landsfährndrich Merz von Herisau und dem Ratschreiber, gibt nun das Protokoll der betreffenden Kommissionssitzung vom 11. März 1818 folgenden Aufschluss: Die Kommission trat zuallererst in die gründliche Beurteilung des Assekuranzwesens im allgemeinen und die besondere

Lage unseres Kantons weitläufig ein und fand dann einerseits, dass eine gesetzliche Versicherung aller Häuser und Gebäude, die Erhöhung des Werts der auf denselben haftenden Schuldbriefe, die schnelle Vergütung des durch Feuerausbruch entstandenen Schadens und die wechselseitig gesicherte Aushilfe in Unglücksfällen allerdings sehr nützlich und für den öffentlichen Kredit sowohl, als für die Beruhigung der Interessenten sehr zuträglich sein müsste und daher von den betreffenden löblichen Ständen und Staaten gewiss nicht ohne feste Überzeugung des Wertes einer solchen Versicherungsanstalt eingeführt und beibehalten worden sei, dass aber anderseits in den besondern Verhältnissen unseres Kantons, in dem bedauerlichen Mangel an zweckmässigen Feuerordnungen, Löschmitteln und hinlänglichem Wasser in vielen unserer Gemeinden ein Missverhältnis zwischen den zedelfreien und überschuldeten Liegenschaften, in dem abweichenden Interesse der in und ausser den Dörfern stehenden Häuser und Gebäude und deren so grosser Feuerempfänglichkeit, in der Seltenheit stets bezahlender und nichts beziehender Häuserbesitzer, wie z. B. in Zürich, Bern, St. Gallen, und in den Schwierigkeiten der Schätzung und Verwaltung, des Bezugs der Beiträge in diesen geldlosen Zeiten, der sichern und doch schnell zu erhebenden Anlegung der Kapitalien etc. beachtenswerte Hindernisse liegen, welche der Einführung einer Brandkasse und ihrem guten Erfolge entgegenstehen.

Dieser einleuchtenden Schwierigkeiten ungeachtet wollte man dennoch dem erhaltenen Auftrag ein Genüge leisten, und es kam dann zur Frage: Ob diese Feuerassekuranz als bindend für den ganzen Kanton oder nur als freiwillige Anstalt für die Liebhaber vorgeschlagen werden solle? Über welche Frage wieder zweierlei Ansichten aufgestellt wurden, indem man fand, dass „1. wesentliche Hindernisse gegen die allgemeine Annahme einer solchen Anstalt aus den bekannten Grundsätzen unseres gegen jede noch so nützlich scheinende Neuerung eingenommenen Landvolkes vorzüglich ausser den Dorfschaften, aus der Besorgnis, eine neue Quelle beständiger Abgaben und eine Art Grundverzinsung eingeführt zu sehen, aus der Überzeugung, dass dadurch nur der vermögliche Zedelbesitzer begünstigt und der Wert von Häusern und Schuldbriefen wohl erhöht, aber dem Verzinser keine Erleichterung verschafft würde, hervorgehen müssten, und dass bei dem allgemeinen, durch bittere Erfahrungen gerechtfertigten Unwillen gegen jede Art Steuern der zahlreiche Teil unserer zinspflichtigen Landleute an den Kirchhöfen und Landsgemeinden einem solchen Vorschlag die Sanktion versagen und jede bindende Verpflichtung ablehnen würde, dass hingegen 2. ob-

schon nur viele Beiträge der Brandkasse Dauer und Wert und dem Schaden sichern Ersatz geben, auch minder starke Zuschüsse erforderlich sind als bei einer kleinern Zahl Teilnehmer, eine freiwillige Anstalt der vermöglichen und der Gefahr am meisten ausgesetzten Hausbesitzer in den Flecken und Dörfern und deren jährliche Zunahme bessern Eingang finden möchte, da dadurch jedem Zwang und Misstrauen vorgebeugt wird, und es in dem freien Willen sämtlicher Teilnehmer liegt, die nötig erachtenden Zuschüsse und Verfügungen unter hochobrigkeitlicher Zustimmung zu erkennen oder auch die Anstalt wieder aufzugeben, wenn deren Erfolg den Erwartungen nicht entsprechen sollte. Es wird deswegen gutgefunden, dem ehrsamem Grossen Rate beliebt zu machen, dass vermittelt eines Zirkulars in allen Gemeinden unseres Landes Unterschriften zur Teilnahme an der Assekuranzkasse gesammelt und jedermann zur Erklärung eingeladen werden soll, ob und auf welche Art man die Häuser einschreiben und welchen Beitrag man zur Deckung der ersten Errichtungskosten leisten wolle, worüber dann das weitere verfügt wird“. Als Resultat dieser Vorberatungen erschien dann unterm 18. Dezember 1818 der erste Vorschlag zu einem einschlägigen gesetzgeberischen Erlass, welcher am 21. April auch die Sanktion des Grossen Rates erhielt und in 27 Artikeln die Grundlagen der Anstalt enthielt. In dem Vorbericht wurden die Gründe entwickelt, welche 1811 zu dem lebhaften Wunsch einer Versicherungsanstalt erweckt hatten, als: Die furchtbaren Feuersbrünste im letzten Jahrzehnt, die Beschränkung der benachbarten Kantone und Staaten auf Unterstützung eigener Notleidenden, das strenge Verbot alles Kollektierens für fremde Unglücksfälle und die Zurücksetzung auf eigene, durch anhaltende Gewerbestockung erschöpfte Kräfte und geschwächte Mitleidsgefühl. Die Kommission berichtet zugleich, dass sie auf jene Grundlagen hin sich mit Massregeln zur Verfertigung der Gemeinderegister, Aufnahme der Stimmen und Schätzungen vermittelt allgemeinen Umgangs bei den Häuserbesitzern, Ergänzungen der Vorschriften und Anordnungen zum Besten der Anstalt und mit der Vollziehung aller einleitenden Schlussnahmen beschäftigt habe, wobei sich dann erst die ungleichartigen Ansichten und Begriffe des Volkes und eine Menge ganz unvorhergesehener Schwierigkeiten entwickelt hätten, denen man Zeit zur gelegenen Berichtigung gönnen wollte.

Dass auf den Grundsatz hin, es solle die Anstalt Sache des freien Willens sein und bleiben, sich die Hälfte der Häuserbesitzer mit einem Kapitalfonds von 3¹/₂ Millionen Gulden dafür erklärt habe, worauf man ohne weiteres Bedenken zur Vollziehung der bestehenden Verordnungen hätte schreiten können, allein

eine grosse Volksversammlung am 9. Dezember 1818 habe es als angemessen befunden, vermittelst des Drucks und der Ausbreitung des erwähnten Kommissionalvorschlags zu einer Assekuranzverordnung jedermann in vollständige Kenntnis darüber zu setzen und damit sowohl den Eingeschriebenen als den noch Unentschlossenen eine neue Bedenkzeit bis Ende Januar 1819 zu eröffnen. Nach einer Erkenntnis des Grossen Rates zu Teufen am 7. Dezember 1819 wurde 1820 ein zweiter revidierter Assekuranzplan bekannt gemacht, worin die während des bis Ende 1819 neu eröffneten Einschreibungstermins eingegangenen Wünsche und Rügen von der bestellten Kommission berücksichtigt worden waren. Dabei fand eine Publikation statt, datiert den 7. Januar 1820, zum Einschreiben oder Austritt der bereits Angemeldeten, wodurch erklärt wurde, dass ein abermaliger Termin hierfür bis 1. März 1820 festgesetzt sei, zu mehrerer Sicherheit aber erfordert werde, dass sich die Zahl der beitretenden Häuserbesitzer wenigstens auf $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl erhöhe, worauf dann unter hochobrigkeitlichem Schutz und Besorgung eine Probe für 10 Jahre gemacht werden sollte. Die Folge von diesem Schritte war, dass sich nicht genug Anteilhaber einfanden, und die gemeinnützige Anstalt kam nicht zum Leben.

Vor allem scheint die damalige hohe Landesobrigkeit von dem Vorteil und Bedürfnis einer solchen Anstalt nicht hinlänglich überzeugt oder mit den getroffenen Massregeln selbst nicht recht zufrieden gewesen zu sein, denn sonst ist nicht wohl zu erklären, warum mehrere Mitglieder der Standeskommission, sowie solche der vorberatenden Subkommission an der Anstalt keinen Anteil nehmen wollten, warum man so nachsichtig und zögernd zu Werke ging und die Sache ohne Not aufgab. Die Anstalt hätte mit der Hälfte der Häuserbesitzer sowohl wie mit $\frac{2}{3}$ und sowohl als in andern kleinen demokratischen Kantonen, wie Zug und Glarus, beginnen können, um so mehr, da man zuversichtlich auf immer grössere Ausdehnung hätte rechnen können. Der Zug, der in der damaligen Zeitperiode, dem ersten Teil der Restaurationszeit, sich geltend machte, verleugnete sich eben auch bei dieser Angelegenheit nicht. Durch Zögerung gewannen nachteilige Gerüchte grössern Spielraum, und die Zahl der Wiederaustretenden überwog die der Neueintretenden. Die Nachsicht in bezug auf freien Austritt, auf Selbstschätzung der Häuser war auch nachteilig, der fest ausgesprochene Grundsatz, dass diese ganz freiwillig sei und bleiben solle, hätte es in der Zukunft noch werden können, denn besser mag es doch sein, wenn in einem Staate alle Einwohner sich zweckmässigen Anordnungen unterziehen müssen, als wenn immer Ausnahmen stattfinden können. Auch wird einer recht-

mässigen Obrigkeit doch niemand das Recht streitig machen wollen, solche Anordnungen durchzusetzen, solange dies — wie der damalige Chronist schreibt — der Religion und der Verfassung gemäss ist.

Die Grundlagen selbst, zumal die ersten, waren auch mancher Sätze halber nicht sehr geeignet, die Anstalt zu befördern. Jene wurden aber im revidierten Plane grösstenteils gehoben, allein der erste Eindruck konnte dadurch bei dem auf Neuerungen überhaupt damals auch ohnehin wegen Verbesserung der Landesgesetze misstrauischen Volke nicht ganz ausgelöscht werden. Die Vorzüge des zweiten Planes waren folgende: 1. Ausschliessung der gefährlichen Destillier- und Tröcknegebäude aus der Anstalt; 2. Aufhebung der Begünstigung der Zedelbesitzer bei Brandunglück; 3. gleichmässigerer Verteilung der Taxen im Falle eines Rückschlages der Kasse; 4. Gestattung des freien Austritts nach 10 Jahren, sofern sich im Zeitpunkte des Austritts die Kasse nicht im Rückstande befindet; 5. Hebung des Argwohns wegen zukünftigen geringern freiwilligen Beisteuern. Von diesen Punkten sind 4 und 5 allerdings nur insofern als Vorzüge zu bezeichnen, als von dem Gesichtspunkte ausgegangen wird, dass die Anstalt stets Sache des freien Willens bleiben solle. Nur zwei Punkte, aber vielleicht die wichtigsten, waren bei dieser Revision unbeachtet geblieben, die Schätzung und die Taxation der Abgaben.

Was erstere anbetrifft, so musste dieselbe bei der erlaubten Selbstschätzung überhaupt ungleich und bei dem Massstab von der Hälfte bis Dreiviertel des wahren Wertes mit Abrechnung der Hofstätten, Gewölbe, allfälligen Vorrechte allzu nieder ausfallen, wodurch einerseits der Kasse ein bedeutender Eintrag geschah und andererseits den Interessenten nicht genügende Sicherheit geboten würde. Die Taxation wurde mit der Grösse der Gefahr in kein richtiges Verhältnis gestellt. Ziegeldächer, Blitzableiter, Bauart etc. wurden nicht berücksichtigt. Die höchste Taxe bei gefährlichen Gebäuden, wie Fabriken, Spinnereien etc., war $7\frac{1}{2}$ Kreuzer von 100 fl. Versicherungskapital. In den Dörfern, wo alle Häuser zerstreut sind oder wo alle zusammenhängen, war sie gleich zu 6 Kreuzer, bei den abgelegensten Wohnungen zu 4 Kreuzer angesetzt. Mochte also auch die Gefahr bei jenen zehn- oder hundertmal grösser sein, so betrug das Verhältnis doch nicht einmal 1 : 2. Darin lag wohl auch ein Hauptgrund, weshalb die Anstalt nicht zu stande kam und auch von manchem Gutgesinnten nicht gewünscht wurde.

Aus einer damaligen Zusammenstellung geht hervor, dass dem Aufruf der Kommission zum Beitritt in die freiwillige Anstalt von 6206 Hausbesitzern 3161 Hausbesitzer Folge geleistet, während 3082 den Eintritt

abgelehnt hatten. In Stein hatte sich nur ein einziger zur Teilnahme bereit erklärt, in Walzenhausen gar keiner, in Hundwil 15 von 270, in Schönengrund hinwiederum sämtliche, in Heiden 60 von 256, in Trogen 165 von 398, in Speicher 279 von 375, Rehetobel 215 von 302, Wald 79 von 218, Wolfhalden 73 von 334, Lutzenberg 89 von 144, Grub 14 von 139, Reute 32, Teufen 258 von 610, Bühler 80 von 151, Gais 367 von 482, Urnäsch 113 von 422, Waldstatt 82 von 182, Schwellbrunn 260 von 352 und in Herisau 800 von 1054. Le roi est mort, vive le roi!

2. Periode von 1820 bis 1841.

Sobald alle Hoffnung zur Einführung einer Kantonalassekuranz verschwunden war, entschloss man sich vielseitig zur Benützung auswärtiger Anstalten. Von dieser Stimmung in Kenntnis gesetzt, durchstreiften bald fremde Agenten das Land, um die Einwohner zum Beitritt in jene Anstalten einzuladen. Ihre Bemühungen waren nicht fruchtlos, denn bald zeigten sich in verschiedenen Gemeinden 60 bis 70 Gebäude, in der Schätzung wenigstens zu 200,000 fl. angesetzt, nach Frankreich versichert, wodurch jährlich nach einem mittlern Massstabe 600 bis 700 fl. in fremde Kassen flogen. Dieser für das Land einleuchtende Nachteil überwog vielfältig die Sorge für sein Eigentum, und das Übel nahm täglich überhand. Am 18. Dezember 1822 waren in Speicher 8 Häuserbesitzer versammelt, um einige auswärtige Assekuranzpläne zu prüfen und sich dann gemeinschaftlich an die Anstalt anzuschliessen, die ihnen am vorteilhaftesten erscheinen würde. Allein in keinem fand man genugsame Sicherheit mit billiger Forderung vereinigt. Dieser Umstand nebst obiger Rücksicht erzeugte den Entschluss, zuerst noch die Einführung einer vaterländischen Privatanstalt zu versuchen, wäre es auch nur, um sich zu beruhigen über die dem Staate schuldigen Pflichten.

Man schritt um so schneller zur Ausführung des einmal gefassten Entschlusses, weil mehrere Einwohner von Speicher auch schon wiederholte Einladungen erhalten hatten, sich an die zu errichtende st. gallische Privatassekuranz anzuschliessen. Die gefürchtete Konkurrenz aus dem Nachbarkanton verschwand jedoch bald wieder, da der Kanton St. Gallen schon im Jahre 1807 eine staatliche Gebäudeversicherungsanstalt errichtet hatte, und die Bestrebungen nach Schaffung einer zweiten, privaten Anstalt somit keine grosse Unterstützung fanden. Schon am 19. Dezember 1822 wurde der gefasste Entschluss einigen weitern Freunden der Sache eröffnet, die mit Beifall von demselben Kenntnis nahmen, und am 23. Dezember 1822 wurde bereits ein Ausschuss von drei Mitgliedern zur Ausarbeitung

eines Assekuranzplanes erwählt, wobei sich die übrigen Teilnehmer ebenfalls zur Sammlung zudienenden Materials bereit erklärten. Bei dieser Bearbeitung suchte man so viel als möglich den allseitigen Wünschen zu entsprechen, die gemachten Erfahrungen zu benutzen und allen bekannten Hindernissen auszuweichen. Sobald der Plan fertig war, teilte man ihn vier Zuzüger zu Prüfung und Verbesserung mit und trug ihn dann am 27. Januar 1823 einer Anzahl von 15 Liebhabern vor, welche ihn nach etwelchen Modifikationen sämtlich unterzeichneten, den Druck desselben anordneten und fünf Mitgliedern die weitere Besorgung dieser Angelegenheit übertrugen. Es erschienen nun die Grundlagen der vorläufig nur auf die Gemeinden vor der Sitter berechneten Anstalt in 50 Artikeln im Druck. In der Einleitung wurde der Grund dieser letztern Massregeln angegeben, der Erfolg der gehaltenen Bemühungen für die Einführung einer kantonalen Anstalt und die Ursache ihres Misslingens in Kürze berührt, die Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer Privatversicherungsanstalt einleuchtend gemacht und dabei erklärt, dass, sobald sich 100 bis 150 Anteilhaber und ein Vorschussfonds von 10,000 fl. vorfinden, einer Hauptversammlung der Plan zur vollständigen Ausarbeitung und Annahme vorgelegt werde. Über diesen Vorschussfonds wurde in den Art. 3 bis 7 des angeführten Assekuranzplanes folgendes bemerkt: Da aber der zu gründende Fonds nur langsam heranwächst und, ehe er hinreichende Sicherungskraft erlangt, Unglücksfälle sich ereignen können, welche vergütet werden müssen, so ist eine Nebenquelle erforderlich, aus der einstweilen die Mittel zur unverzüglichen Deckung geschöpft werden können. Zu diesem Ende hat jeder Anteilhaber einen Vorschusschein auszustellen, nach Verhältnis dessen er sich verbindlich macht, bei allfälligem Unglück das Seinige zu dessen Vergütung beizutragen, auf Art und Weise, wie nachfolgende Artikel es lehren: Der Vorschusschein darf nicht weniger als 20 fl. betragen, von Vermöglichen erwartet man, dass sie unter 100 fl. nicht anfangen, wohl aber nach Massgabe ihrer Kräfte und dem Interesse, das sie an dem Gedeihen der Anstalt nehmen, bis in die Tausende steigen werden. Jene Scheine sind der leichtern Berechnung wegen in geraden, runden Zahlen, wozu die Zahl 20 zur Basis dient, auszustellen. Wann Unglücksfälle sich ereignen, welche den Fonds der Brandkasse übersteigen, so muss das Mangelnde auf den ganzen Betrag aller Vorschusscheine verteilt und bei den Ausstellern derselben sogleich bezogen werden, es wäre dann, dass eins oder mehrere Mitglieder sich freiwillig erklären, die Sache auf ihre Scheine allein zu nehmen, was bei Gegenständen von geringerer Bedeutung von den Begüterten, die ein gehöriges Zutrauen zu der Anstalt besitzen,

wohl zu erwarten wäre, und wodurch der Anstalt ziemliche Mühen und Kosten erspart würden. Dagegen wird das der Kasse auf diese Weise vorgeschossene Geld von derselben sobald als immer möglich wieder zurück-erstattet und inzwischen, wie es im Lande üblich ist, mit $4\frac{1}{2}\%$ richtig verzinset. Weitere bemerkenswerte Grundsätze dieser ersten, in Kraft erklärten Assekuranzverordnung unseres Kantons sind folgende: Wenn einmal der Kassabestand sich auf 50,000 fl. beläuft, so werden, wenn nicht die Zahl der Teilnehmer eines grössern Fonds bedarf, von derselben keine Gebühren mehr bezogen, bis die Kasse durch Unglücksfälle gelitten hat. Allfällige Ausgaben glaubte man in diesen Zeiten durch die Zinsen der Kapitalanlage decken zu können. Bei grössern Unglücksfällen dagegen soll es umgekehrt auch gestattet sein, statt bloss 2‰ deren 5 von der Versicherungssumme zu erheben. Die Schätzung der Häuser durch eine besonders gewählte Schätzungskommission mag bis auf drei Viertel des gegenwärtigen ungefähren Wertes derselben geschehen, und zwar auf fünf Jahre lang, nach Umfluss dieser Zeit aber soll eine neue Generalschätzung vorgenommen werden. Wer die Assekuranzgebühr auf fünf Jahre vorausbezahlt, war für das sechste Jahr frei. Auf die Beschaffenheit und örtliche Lage eines Gebäudes, die in demselben betriebenen Gewerbe, das Vorhandensein von Blitzableitern oder Ziegeldach, benachbarter Löschanstalten wird bei der Berechnung billige Rücksicht getragen. Solange die Anstalt nur Privatanstalt ist, sind Kirchen, Schulen, Pfarr-, Armen- und Waisenhäuser von der Versicherung ausgeschlossen. Häuser, auf denen Pfandbriefe haften, können von ihrem Besitzer oder vom Zedekreditor versichert werden. Bei Unglücksfällen werden sie demjenigen vergütet, welcher die Gebühren bezahlt hat. Doppelversicherung wird nicht geduldet. Um denjenigen, der nach erlittenem Brandunglück wieder bauen will, billigerweise zu begünstigen, so wird ihm die versicherte Summe in drei Terminen bezahlt, nämlich der erste Drittel einen Monat nach geschehener Schätzung des wirklichen Schadens, der zweite Drittel, wenn die Materialien zum Bauen auf dem Platze sind, und die Arbeiter den Bau anfangen, und der dritte Drittel, wenn das Gebäude unter Dach ist. Demjenigen, der nicht wieder bauen will, wird die zuerkannte Entschädigungssumme zwar in Zeit von zwei Monaten nach erfolgter Schätzung ausbezahlt, jedoch nicht anders, als mit 10 vom 100 Abzug zu gunsten der Brandkasse. Für eintretende Streitfälle wurde ein besonderes Schiedsgericht eingesetzt. Für die Zeugeneinvernahmen bei Brandfällen wurde mit grossrätlicher Bewilligung eine Kommission, bestehend aus den jeweiligen Präsidenten derer vor und derer hinter der Sitter und dem in Frage stehenden Gemeindehauptmann, auserkoren.

Zuerst wurde nun in den 13 Gemeinden vor der Sitter die Verbreitung und Unterzeichnung des neuen Assekuranzplanes an die Hand genommen, angesehene Männer besorgten dieses Geschäft an ihren jeweiligen Wohnorten mit ungleichem Interesse allerdings, aber auch mit verschiedenem, im ganzen doch so glücklichem Erfolge, dass am 10. März 1823 eine Zusammenkunft von Abgeordneten der interessierten Gemeinden in Trogen stattfinden konnte, um sich des weitern in der Sache zu beraten. Es ergab sich dabei, dass das Minimum der festgesetzten Zahl von Teilhabern und ein Vorschussfonds von 12,840 fl. vorhanden war, somit wurde die Möglichkeit, dass die Anstalt beginnen könne, ausgesprochen, der 21. März als Tag einer Hauptversammlung aller Unterzeichner festgesetzt, die Geschäftsführung den früher Erwählten mit Herrn Dr. G. Rüschi aus Speicher an der Spitze weiter übertragen, mit dem Ansuchen, ihre Ansichten über den Plan in einer Art von Wandervorträgen noch allen Gemeinden zuvor mitzuteilen. In Gemässheit dessen wurde am 14. März in alle Gemeinden vor der Sitter ein Zirkular gesandt, welches in 12 Artikeln zur Hälfte Abänderungen, zur Hälfte blosse Erläuterungen des Planes enthielt, wovon das Anwendbare in den am 21. März durch die in Speicher gehaltene Hauptversammlung auf zehn Jahre festgesetzten Statuten aufgenommen worden ist. In seiner bezüglichen Eröffnungsrede, die im Landesarchiv noch grösstenteils erhalten ist, führte der Vorsitzende aus: 1. Die Assekuranzanstalt ist notwendig, weil dadurch dem Versenden bedeutender Geldsummen ins Ausland allein vorgebeugt werden kann; 2. der schickliche Zeitpunkt zur Einführung wurde gewählt, der nämlich, welcher sich durch die Notwendigkeit aufdrängte, indem die Sache je länger desto schwieriger geworden wäre; 3. dass man den Plan in schnelle Ausführung bringen müsse, indem durch Zögerung der Eifer erkalten und neidischen Menschen Gelegenheit gegeben werden könnte, die Sache zu entstellen und ihr Gedeihen zu verhindern; 4. dass es demnach jedermann angelegen sein sollte, mit Aufopferung aller Privatrücksichten den Plan ins Leben zu rufen. Durch treues, festes Zusammenhalten sei dieses leicht möglich, weil die nötigen Erfordernisse hierzu vorhanden seien. Schliesslich wurde bemerkt, dass diese Angelegenheit schon Sache des gebildeten Publikums geworden sei, dessen Erwartungen man nicht täuschen solle, dass auch die h. Landesobrigkeit mit Freuden das Gedeihen einer Anstalt wahrnehmen müsse, die als Frucht ihres ausgestreuten Samens anzusehen sei, die ihres Schutzes sicher würdig werde. Dann wurden die geschaffenen Grundlagen dahin abgeändert, dass vorab die Anstalt allen Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. offen stehe, und zwar auch den hinter der Sitter gelegenen

Gemeinden zu gleichen Taxen wie denjenigen vor der Sitter, mit Ausnahme von Herisau, das wegen seiner grossen Masse aneinander gebauter Häuser $1\frac{1}{2}\%$ mehr bezahlen müsse als die andern Dörfer, dagegen auch zur Absendung einer erhöhten Zahl von Abgeordneten berechtigt sei; dann wurden auch die Vorschusscheine denjenigen erlassen, welche nicht über 500 fl. versteuern, und noch einige wenige andere, weniger wichtige Neuerungen vorgenommen. Die so rasch entstandene Anstalt erfreute sich nun eines glücklichen Gedeihens, bis Ende Juli nahm dieselbe täglich an Umfang zu. Dann musste aber der Zutritt für ein Jahr geschlossen werden, da sich der zur Schätzung festgesetzte Termin ohnehin schon um zwei Monate verlängert hatte. Die Schätzungskommission hatte also alle Hände voll zu tun, ja es war ihr geradezu unmöglich geworden, allen Ansprüchen gerecht zu werden, daher ein Sistierungsbeschluss.

Ein hochangesehener Appenzeller, Herr Landammann Dr. Nagel aus Teufen, hatte dann in der ersten Hauptversammlung das Steuerruder übernommen, unterstützt von Dr. Rüschi in Speicher, Ratsherr Sturzenegger in Trogen und Hauptmann J. U. Gschwend in Teufen. Eben dieser Herr Landammann Dr. Nagel schreibt dann, wie den appenzellischen Jahrbüchern zu entnehmen ist, über die Gründung und die ersten Anfechtungen an die junge Anstalt folgendes: In wenigen Wochen war eine Anstalt ins Leben getreten, an deren Zustandekommen bei ihrem Entstehen noch so viele gezweifelt hatten. Es war ein Unternehmen gelungen, dem schon seiner blossen vielfältigen Ankündigung wegen Vorurteile entgegen wirkten, aber der uneigennützig, feste und einträchtige Wille aller Teilnehmer, der sich auch bei den Verhandlungen der ersten Tagung so kräftig ausgesprochen hatte, die Überzeugung, dass in der Begründung einer derartigen Anstalt des Vaterlandes Nutzen und Frommen gefördert werden, und der Gedanke, dass man in der Verfolgung eines guten Zweckes weder die Vorurteile, noch das Geschrei Unwissender zu scheuen habe, waren hinreichend, dieser Anstalt mit Beseitigung aller Privatinteressen eine Existenz zu geben, die ihr trotz der möglichen Angriffe ihrer Gegner das schönste Gedeihen versprach. Eine gewisse Klasse von unverständigen Menschen bot indessen alles auf, um der neuen Anstalt, die in so guter Meinung und in so guter, treuer Absicht, wenn auch auf unrichtiger Grundlage ins Leben gerufen wurde, den Lebensfaden abzuschneiden. Ja, sie strebte danach, einen Landgemeindebeschluss herbeizuführen und ein Gesetz zu erzwingen, vermöge dessen Brandbeschädigungen durch Anlage nach dem Steuerfuss vergütet werden sollen. Allein dieses Machwerk scheiterte am erwachten guten Willen der Standeskommission und am

biedern Sinne unseres Volkes. Der Erfolg hat übrigens gelehrt, wie gut es war, der Anstalt ursprünglich nur eine geringe Ausdehnung zu geben, dafür rasch zur Ausführung und Organisation zu schreiten und dann ihr Wachstum ruhig abzuwarten. Mit diesem kann sie sich allmählich anders gestalten, in eine wünschenswerte Kantonalanstalt sich verwandeln oder später auf eine andere Weise zu grösserer, allgemeinerer Zufriedenheit gedeihen. Bis dahin wurde ihr auch noch häufig vorgeworfen, dass sie keine gehörige Sicherheit gewähre, indem man auf den geringen Vorschuss (Kapitalfonds) hinwies. Allein nicht auf dem Gelde beruht ihre Sicherheit, sonst fände sie nicht grössern Kredit bei uns als fremde Anstalten. Sie beruht auf etwas Edlerem, dem guten, festen Sinne der Stiftung, der zweckmässigen, unparteiischen Anordnung und der gehörigen, uneigennützig Verwaltung. Sie ist wie ein Samenkorn auf guten Grund gelegt, das, sorgfältig gepflegt, zu einem starken Baume heranzuwachsen strebt, der, so Gott will, nach Jahrhunderten seine segensvollen Früchte verbreiten wird.

Die Zahl der Teilnehmer in den folgenden Jahren wuchs nun, allerdings etwas langsam, aber doch zusehends. Von grossen Unglücksfällen blieb die Anstalt verschont. Jährlich wurde eine Generalversammlung abgehalten, in welcher genauer Bericht über die Anstalt abgelegt und Rechnung erstattet wurde. Schon 1827 und 1828 wollten an den Statuten Abänderungen gemacht werden, die Verwaltungskommission hielt aber an dem Grundsatz fest, zuerst 10 Jahre des Versuchs vorübergehen zu lassen, ehe man auf Abänderungen der Statuten eintrete. Wir finden denn auch, dass erst die in Speicher am 15. April 1833 abgehaltene Generalversammlung neue Grundlagen in den Statuten der Privatversicherungsanstalt annahm. Der Einleitung derselben entnehmen wir folgendes: „Die erste Hauptversammlung am 21. März 1823 zählte nur 110 Teilhaber der Anstalt. Diese hatte noch keinen Fonds und stützte sich bloss auf eine angebotene Bürgschaft von 13,390 fl. Vorschusscheinen. Gegenwärtig zählt sie 1734 Anteilhaber, 2202 versicherte Gebäude mit einem Schatzungsbetrage von 2,592,650 fl. und einem Vorschussfonds von 74,925 fl. Auch besitzt sie an vorge schlagenem, sicher angelegtem Kapital 24,177 fl. 5 kr., obschon sie zwar im Verhältnisse zu der Gefahr nicht sehr wichtige, immerhin aber doch noch einige wenige Brandschäden zu vergüten hatte.“

Ins Jahr 1830 fällt noch ein bemerkenswerter Erlass der Standeskommission, in welcher in ernster Betrachtung dessen, wie unerlässlich es sei, bei dem sich stets vermehrenden Eintritt in die Brandassekuranzanstalten dafür zu sorgen, dass weder durch Doppel- oder Mehrversicherungen, noch durch Überschätzung

von Gebäuden und Mobilien die Sorglosigkeit gegen Feuersgefahr vermehrt und dadurch Anlass zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geboten werde, erkannt und beschlossen wurde, es soll künftig jeder Einwohner unseres Landes, der in eine Feuerversicherungsanstalt eintreten will, ein Verzeichnis der zu versichernden Gegenstände mit beigefügter Schätzung dem Gemeindegemeinschreiber einreichen, der es dann der Vorsteherschaft vorzulegen hat. Dieselbe ist verpflichtet, sich über den Wert der angegebenen Gebäude und Mobilien genau zu erkundigen und dafür zu sorgen, dass sie nicht zum vollen Werte assekuriert werden. Ein Grundsatz, dem wir auch in der heutigen Vollzugsverordnung noch in wenig veränderter Form begegnen!

Von 1833 an entwickelte sich die Gesellschaft immer günstiger. Jährlich traten neue Mitglieder bei, und schon glaubte man sich so sicher, dass kein Ereignis die Anstalt erschüttern könne, bis am 7. September 1838 der furchtbare Brand von Heiden den Beweis leistete, dass derartige kleine Gesellschaften nicht existieren können, indem bei ihnen der einzig richtige Grundsatz des Versicherungswesens: möglichst viele Risiken möglichst weit zu verteilen, nicht in Anwendung kommen kann.

Es ist hier noch besonders hervorzuheben, wie glücklich die Privatassekuranzgesellschaft von ihrer Gründung im Jahre 1823 bis zum Jahre 1838 operiert hat, was sich aus einer genauen Prüfung ihrer Rechnungen ergibt. Während der 15 Jahre ihres Bestandes bis zum unglücklichen Brande von Heiden hatte sie an Entschädigungen für Brandfälle die geringe Summe von 8775 fl. 18 kr. zu entrichten, mithin durchschnittlich per Jahr nur 585 fl. 1 kr. Ihr Reservefonds in dem verhängnisvollen Jahre 1838 bestand aus 49,815 fl. 36 kr., so dass mit der im Jahre 1838 fälligen Prämie nach Abzug der Unkosten und Vergütungen an Brandschäden derselbe auf 62,264 fl. 8 kr. stieg. Im Jahre 1839 musste sie, um den Schaden von Heiden teilweise zu decken, eine mehr als fünffache Jahresprämie von den Teilhabern einfordern, welche mit Zuzug der Zinsen 70,475 fl. 4 kr. abwarf, hierzu der vorjährige Vermögensbestand von 62,264 fl. 8 kr., zusammen 132,709 fl. 12 kr., wodurch an Heiden vorläufig 105,087 fl. 35 kr. Schadenersatz entrichtet werden konnte und der Kasse laut Rechnung noch 27,072 fl. 39 kr. verblieben. Die erschöpfte Gesellschaft hatte dann im Jahre 1840 noch weitere 28,709 fl. 26 kr. nach Heiden abzutragen, so dass sie am Ende dieses Jahres nur noch 13,467 fl. 32 kr. besass, und da sie auch im Jahre 1841 nicht nur die Entschädigung nach Heiden mit 11,588 fl. 54 kr., sondern auch für andere kleine Brandschäden noch weitere 2820 fl. 54 kr. vergüten musste, liquidierte sie im April 1842 mit einem Kassabestande von 6232 fl.

25 kr. Wie schwer diese Opfer der Anstalt wurden, liegt klar auf der Hand. Dass sich die Mitglieder ihrer Verpflichtungen sehr ehrenhaft entledigten, war ein schönes Zeugnis des Rechtlichkeitsgefühles, das unserm Volke innewohnt.

Nachdem der Brand in Heiden zur Genüge dargestellt, dass eine Privatgesellschaft in so kleinem Massstabe nicht hinreiche, um den Versicherten die nötige Garantie zu bieten, dass unsere Privatassekuranz zwar eine schöne vaterländische Stiftung, aber, wie alles Menschenwerk, unvollkommen und durch die Schule der Erfahrung nicht bewährt sei, gelangte man von verschiedenen Seiten an den Regierungsrat mit dem Gesuche, die Frage über Errichtung einer Landesassekuranzanstalt der nächsten Landsgemeinde vorzulegen. Es war die Privatassekuranzgesellschaft, welche mit diesem Gesuche schon im Anfange des Jahres vorausging, da sie einsehen musste, dass sie sich nach dem Unglücke von Heiden nicht mehr länger halten könne.

Wir entnehmen hierüber dem Protokoll des Grossen Rates vom 21. Januar 1839 folgendes: Die Herren Hauptmann J. U. Sutter von Bühler, Arzt Johann Jakob Hohl von Wolfhalden, sesshaft in Heiden, und Ratsherr Joh. Kürsteiner von Gais, im Namen und aus Auftrag der appenzell-ausserrhodischen Privatassekuranzgesellschaft, stellten das Gesuch an den Grossen Rat, er möchte der nächsten Landsgemeinde den Antrag empfehlend vortragen, dass an die Stelle der bisherigen Privatversicherungsanstalt eine Landesassekuranz gegen Feuer errichtet werden solle. Die Abgeordneten drückten dabei im mündlichen Vortrage zugleich den Wunsch aus, dass bei der Gründung einer solchen Landesassekuranz folgende Grundsätze aufgestellt werden: *a)* dass dieselbe für alle Gebäudebesitzer verbindlich sei, mit der Ausnahme, dass für diejenigen, welche ihre Gebäude auswärts versichert haben, diese Verbindlichkeit erst nach Ablauf der Versicherungstermine anheben solle, *b)* dass ein Kassafonds gebildet werde, *c)* dass die einzeln stehenden Häuser nach einem billigeren Massstabe taxiert werden als die Häuser in Dörfern, *d)* dass die Inhaber von Hauszedeln zu teilweisen Assekuranzbeiträgen angehalten werden können, *e)* dass die Häuser in einer dem wahren Werte annähernden Summe versichert werden. Nach sorgfältiger Beratung beschloss der Grosse Rat: 1. Es solle der Antrag für Errichtung einer Landesassekuranz und ob derselbe der Landsgemeinde empfehlend vorzutragen sei, durch eine Kommission näher geprüft und begutachtet werden. 2. Bericht und Gutachten sollen dem nächsten Grossen Rate vorgelegt und sodann die Beratung des Gegenstandes nochmals vorgenommen werden. 3. Die Abgeordneten der Assekuranzanstalt sind angewiesen, das an den Rat gestellte Begehren schriftlich und mit Motiven begleitet beförderlich mit-

zuteilen. 4. Die Kommission soll bestehen aus den Herren Statthalter Meyer, Statthalter Zellweger, Landshauptmann Jakob, Landsfähndrich Heim und Hauptmann Wetter von Herisau. Das von den Abgeordneten der Privatassekuranzgesellschaft eingereichte Memorial vom 4. Februar 1839 führte nun einleitend die bereits genannten vier Hauptprogrammunkte an und holte dann des weitern wie folgt aus: „Im allgemeinen glauben wir, dass ein wohlgeordnetes Assekuranzwesen für unser Land nützlich und gut sei und dass kaum ein stichhaltiger Grund dagegen aufzustellen wäre. Diejenigen, so sagen, unser Land sei zu klein und unsere Dörfer zu kostbar, folglich die Gefahr zu gross, um eine solche Assekuranz einzuführen, verweisen wir auf die Geschichte. Wenn sie dann die Brandschäden der abgelaufenen 100 oder nur 50 oder auch nur 25 Jahre berechnen, so wird es sich zeigen, dass die Bildung eines Kassafonds, mässige oder doch im Verhältnis zu den von den auswärtigen Gesellschaften erhobenen Taxen kleine Jahresbeiträge genügt hätten, alle angeführten Brandschäden in diesem Zeitraume zu vergüten, und überdies die Kasse nie erschöpft worden wäre. Hierüber findet sich denn auch in Nr. 5 der „Appenzeller-Zeitung“ von 1839 eine auf richtiger Grundlage gestützte Berechnung, die berücksichtigt zu werden verdient. Auch ist die wohltätige Einwirkung einer solchen Assekuranz auf unser Hypothekarwesen nicht zu verkennen, indem alles auf Gebäulichkeiten haftende Vermögen — verpfändet oder unverpfändet — grössere Sicherheit und folglich auch einen grössern Wert erhält und somit der Wohlstand im Staate dadurch gefördert wird. Würde nicht, ehe man von Brandversicherungsanstalten Gebrauch machte, für Zedel, die nur auf Gebäulichkeiten lauteten, das Hundert für 80 und selten höher bezahlt; wie oft solche Zedel ungeachtet des Gesetzes unter 80 fl. bezahlt oder errichtet wurden, ist eine allgemein bekannte Sache, während in den letzten Jahren, wo nur eine Privatanstalt solcher Art bestand oder auswärtige Anstalten benutzt werden mussten, das Hundert auf 90 und höher gestiegen ist, also durchschnittlich 10, vielleicht 15 % mehr als früher ohne Assekuranzen. Überdies wird die Sicherheit und das Vertrauen bei einer für alle verbindlichen Assekuranz, welche unter der Leitung und Sorge der Landesbehörden steht, gross gewinnen gegen eine Privatanstalt, bei welcher, wenn alle Nachteile der letztern zur erstern stillschweigend übergangen werden, schon derjenige genügt, dass von Zeit zu Zeit die Frage des Fortbestehens in Abstimmung gebracht wird; oder gegen auswärtige Anstalten, wo der Versicherer nur vergessen oder versäumen darf, seinen Beitrag zu entrichten, dann bei eintretendem Unglücksfall keine Versicherung mehr statt hat.

Und in welchem Verhältnis steht eine Landesassekuranz in ökonomischer Beziehung den auswärtigen Anstalten gegenüber, was müssen einzeln stehende, mit Schindeln bedeckte Häuser, deren Zahl die Hauptmasse im Lande bildet, dort zahlen, oder wie werden solche aufgenommen, während sie im Durchschnitt zu billigen Taxen eine Anstalt helfen solid machen? Und wie viele unserer Leute können infolge ihrer eingegangenen Verträge mit den Zedelkreditoren gezwungen werden, unmässig hohe Taxen ins Ausland zu zahlen, wenn keine inländische Anstalt besteht?

Man möchte mitunter auch Einwendung gegen den von der Kommission aufgestellten Grundsatz betreffend das Mitzahlen der Zedelbesitzer, als zu sehr in das Eigentumsrecht eingreifend, darstellen. Solche Klagen widerlegt schon unser Zedelgesetz zum Teil, wo in Art. 17 bei Verbesserung des Unterpfandes dem Debitor Vergünstigungen eingeräumt sind oder dem Kreditor die Pflicht des Nachzahlens auferlegt wird.

Auf Zedel, die erst noch errichtet werden, kann er keinen andern als günstigen Einfluss haben, weil sich betreffs der Beiträge Kreditor und Debitor nach Belieben verständigen können. Bei Zedeln, wo das Bedingnis, dass die Gebäulichkeiten in einer Assekuranz sein müssen, schon enthalten ist, kommt eine vaterländische Anstalt nur wohltätig für Kreditor und Debitor zu stehen. Nun käme das unbillig scheinende Mitzahlen nur auf die auf Gebäulichkeiten lautenden Zedel, die eine Sicherheit in der Assekuranz bekommen, während dieselbe im Zedel nicht bedungen ist. Kann sich aber ein Besitzer eines solchen Zedels mit Recht beklagen, wenn er, da sein Zedel an Wert und Sicherheit gewinnt, dafür verpflichtet wird, etwas für die vermehrte Sicherheit beizutragen? Verrät es nicht eine traurige Wirtschaft im Staate, dass unsere Leute Geld auf Gebäulichkeiten ausser unserem Kanton im vollen Wert darleihen, weil eine vom Staat geschützte Assekuranz dort besteht, während unsere Geldbedürftigen auf gleiche Qualität Unterpfand ohne Assekuranz entweder kein Geld bekämen oder an äusserst niedrigen Preisen vorlieb nehmen müssten und wir doch aus Erfahrung wissen, dass bei gleichem Unterpfand ein grosser Teil unserer Darleiher ihr Geld ebenso gerne im Lande als ausser demselben anlegen?

Was sollte uns hindern, das Gute, das andere Staatseinrichtungen gewähren und auch für uns dienlich wäre, nicht auch einzuführen? Die gemachte Einwendung, es können solche Anstalten wohl unter andern, nicht aber unter demokratischen Verfassungen eingeführt werden, dürfte bei näherer Prüfung der Sache selten wiederholt werden. Auch die Zahl derjenigen dürfte klein sein, welche sagen, das Land sei

für eine allgemeine Assekuranz zu klein, dagegen aber an der Privatanstalt festhalten wollen. Ein Irrweg, auf den man das Volk bei der Errichtung einer allgemeinen Assekuranz zu führen sucht, verdient besonders beachtet zu werden, nämlich derjenige der Einführung einer solchen ohne Kassafonds. Obschon dieser Grundsatz allem Häuslichkeitssinn widerspricht, will man denselben, damit er gefalle, doch mit der Larve der Sparsamkeit bekleiden und dem Volk glauben machen, es werden bedeutende Verwaltungskosten erspart. Auch finde eine solche Anstalt im Kanton Thurgau statt, wo man sich wohl dabei befinde. Was den ersten Punkt betrifft, hält es schwer, eine Sparsamkeit darin zu finden. Eingezogen muss das Geld für die Brandschäden nun doch einmal sein, und ob es leichter gehe, in glücklichen Jahren kleine Beiträge zu sammeln oder dann bei entstandenen Brandschäden, seien dann die Zeiten wie sie wollen, wenn es auch einträfe, dass durch Stockung des Handels, Teuerung u. s. w. das Volk sonst mit Steuern gedrückt wäre, grosse Summen einzuziehen, wird jeder Prüfende selbst herausfinden. Dann käme nur noch die Anlegung solcher in glücklichen Jahren gesammelten Gelder und der Bezug der Zinsen von denselben in Rechnung. Wie man in solchem Fall herausbringen kann, aus Sparsamkeit kein Geld anzulegen und keine Zinse zu beziehen, wird für den gesunden Menschenverstand eine schwere Aufgabe sein, während im ganzen die Kassaverwaltungskosten so klein sind, dass sie kaum verdienen, in Anschlag gebracht zu werden. Was den zweiten Punkt betrifft, im Kanton Thurgau bestehe auch eine solche Anstalt ohne Kassafonds und also aus diesem Grunde eine solche im Lande einzuführen gewünscht wird, beweist, dass Leute über diesen Gegenstand rasonieren, die die Verhältnisse unseres Landes nicht beachten oder diejenigen des Thurgaus nicht kennen oder beides nicht wollen, folglich nicht bedenken, dass letzterer Kanton viel grösser ist als der unsrige und dass dessen Städte solider gebaut und die Dörfer weniger kostbar und gross sind als diejenigen in unserem Lande, dass also die Gefahr bei uns grösser, die Hilfsmittel dagegen kleiner sind als dort. Zudem ernährt sich dort die grösste Zahl der Bevölkerung vom Feldbau, wo der Wechsel der Zeiten wegen Stockung des Handels, Teuerung etc. nicht so drückend wirkt, wie bei uns, und bei so widersprechenden Verhältnissen will man das Volk verleiten, das Assekuranzwesen auf die gleichen Grundlagen zu stützen.“

Die vom Grossen Rate bestellte Kommission erstattete dann am 21. Februar 1839 einen Bericht über das Ergebnis ihrer Beratungen der vorstehenden Eingabe. Dieselbe liess sich in ihrem Berichte dahin

vernehmen, sie habe in der von den Abgeordneten entwickelten Begründung ihres Antrages allerdings manches gefunden, das zu gunsten der vorgeschlagenen Einrichtungen spreche, jedoch nach reiflicher Überlegung der Frage, ob es dermalen an der Zeit sei, diesen höchst wichtigen Gegenstand an den Entscheid der Landsgemeinde zu bringen, die Überzeugung gewonnen, dass dem Begehren der genannten Abgeordneten nicht zu entsprechen sei. Ohne auf die Frage der Zweckmässigkeit einer Kantonalassekuranz im allgemeinen näher einzutreten, sprach sich die Kommission im weitem dahin aus, es sei die Gründung einer solchen Anstalt einstweilen nicht notwendig, da nach den Statuten der Privatassekuranz die Existenz derselben bis 1843 gesichert sei. Es dürfte der Übergang in eine Kantonalassekuranzanstalt jedenfalls aber kaum eingeleitet werden, bis die Grundsätze festgestellt werden, nach welchen die Liquidation der Anstalt vorgenommen werden sollte. Es könne der Landsgemeinde nicht bloss die nackte Frage vorgelegt werden, ob eine Kantonalassekuranz errichtet werden solle oder nicht, sondern mit dieser Frage müssten zu gleicher Zeit auch die Grundzüge einer neuen Anstalt dargelegt werden. Dieser Umstand lege allein schon der Sache das grösste Hindernis in den Weg, indem die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes eine vielseitige und möglichst sorgfältige Prüfung erheische und zu Vorarbeiten Veranlassung geben müsste, die unmöglich in der kurzen Zeit, die vor der Landsgemeinde noch übrig bleibe, auf eine befriedigende Art und Weise zu Ende geführt werden könnten. In der über diesen Kommissionalantrag angehobenen Diskussion wurde allgemein die Ansicht geäussert, das Begehren der Assekuranzanstalt sei verfrüht, es habe sich darüber noch keine öffentliche Meinung gebildet, und so sei jetzt noch kein günstiger Entscheid von der Landsgemeinde zu erwarten. Dagegen wurde von anderer Seite bemerkt, die Gesellschaft werde von ihrem Begehren nicht abstehen, und es dürfte daher gut sein, wenn Vorschläge auch vorberaten würden. Nach Beendigung der Diskussion beschloss der Grosse Rat mit Erwägungsgründen, welche im wesentlichen denen der Kommission entsprachen, den Abgeordneten zu eröffnen, er finde nicht angemessen, den Antrag auf Errichtung einer Landesassekuranz vor die nächste Landsgemeinde zu bringen. Er erwarte daher, es werden die Abgeordneten, gestützt auf die oben angeführten Gründe, bei ihren Kommitenten darauf hinzuwirken suchen, dass dieselben ihr diesfallsiges Begehren für einstweilen zurücknehmen. Auf den Fall aber, dass sie sich hierzu nicht verstehen könnten, solle die früher vom Grossen Rate ernannte Kommission begutachten, auf welche Art

und Weise ein diesfälliger Vorschlag an die Landsgemeinde zu bringen sei.

In der gleichen Sitzung des Grossen Rates, den 26. Februar 1839, wurde auch über die Austeilung der Liebesgaben, welche für Heiden flossen, der Verteilungsmodus festgesetzt. Es sagt das grossrätliche Protokoll darüber: Die Kommission, welche am 24. Jänner abhin beauftragt wurde, mit Zuzug der Hilfskommission von Heiden die Austeilung der Liebesgaben anzuordnen und darüber ein Gutachten zu hinterbringen, legte einen Bericht über ihre diesfälligen Arbeiten vor. Nach diesem Rapport sind eingegangen: Beisteuern im Lande 8768 fl. 13 kr., von der Regierung des Kantons St. Gallen 800 fl. und direkte Beiträge an die Hilfskommission in Heiden 8032 fl. 58 kr., zusammen also 17,601 fl. 11 kr. Zur Verteilung dieser Liebesgaben schlägt die Kommission folgende Klasseneinteilung vor: 1. Solche, die vorher ohne Vermögen waren und nun durch den Brand vollends ihre wenige Habe verloren haben; 2. solche, welche vorher ziemlich gut ihr Auskommen fanden und bei dem Brande nicht alles eingebüsst haben, bei denen also, obschon sie zurückgekommen sind, dennoch Aussicht vorhanden ist, dass sie sich wieder aufhelfen mögen; 3. solche, die jetzt noch Vermögen besitzen oder bedeutendere Entschädigungen aus der einen oder andern Brandversicherungsanstalt zu beziehen haben. Der Schaden der 1. Klasse beträgt 36,224 fl. 17 kr., derjenige der 2. Klasse 30,974 fl. 15 kr. und derjenige der 3. Klasse 47,123 fl. 12 kr., zusammen 114,321 fl. 44 kr. Nach sorgfältiger Beratung wurden die Vorschläge der Kommission im wesentlichen genehmigt und demzufolge erkannt: Es sollen die Liebesgaben von 17,601 fl. 11 kr. unter die obigen drei Klassen so verteilt werden, dass die erste 14 kr., die zweite 9 kr. und die dritte Klasse 5 kr. per Gulden an den erlittenen Schaden erhalte. Über den allfälligen Überschuss, sowie über weitere diesfallsige Ansprachen hat die Kommission zu entscheiden, welcher überhaupt die definitive Erledigung dieser Angelegenheit übertragen bleibt. Die Kommissionskosten fallen auf die Landeskasse. Auf die Frage, ob nicht auch aus der Landeskasse ein Beitrag an die Brandbeschädigten in Heiden geleistet werden sollte, wurde nicht eingetreten, weil eine Kollekte im ganzen Lande stattgehabt habe und ein grosser Teil der Landeseinwohner durch bedeutende Steuern in die Assekuranzkasse in Anspruch genommen werden müsse, indem dieselbe zirka 150,000 fl. an die Brandbeschädigten zu vergüten habe.

Die Abgeordneten der appenzellischen Privatassekuranzgesellschaft begnügten sich jedoch mit dem Beschlusse des Grossen Rates vom 26. Februar 1839

nicht, sondern rekurrirten neuerdings an denselben, gestützt auf die nachstehende Schlussnahme ihrer Abgeordnetenversammlung vom 5. März gleichen Jahres: „Nach sorgfältiger Beratung und Prüfung und in Erwägung, dass der Auftrag der appenzellischen Privatassekuranzgesellschaft an ihre Abgeordneten in betreff der Errichtung einer Landesassekuranz so bestimmt und entschieden lautet, dass ihnen die Erfüllung desselben auch auf den Fall, als er den Beifall und die Teilnahme des Grossen Rates nicht finden sollte, geboten ist, in Erwägung, dass dieser Auftrag bis zur Stunde von der Assekuranzgesellschaft weder zurückgenommen noch abgeändert, die Zurücknahme desselben ebensowenig von einzelnen Mitgliedern derselben bei ihren Abgeordneten seither je gewünscht worden ist, in Erwägung, dass aber auch die vom Grossen Rate in seinem Beschlusse vom 21. Februar 1839 beigefügten Beweggründe die Abgeordneten von der Unzweckmässigkeit ihres Auftrages nicht zu überzeugen vermögen, indem a) die Verwaltungskommission der Privatassekuranz zur Feststellung der zur Liquidation der Gesellschaft nötigen Grundsätze, falls solche nicht schon in den Statuten enthalten sein sollten, auch in dem Falle Zeit genug finden dürfte, als die Gründung einer Brandassekuranz schon an der nächsten Landsgemeinde beschlossen würde, da die Frist vom Augenblicke des Beschlusses an bis zur Verwirklichung desselben wahrscheinlich nicht unbeträchtlich sein müsste, nötigenfalls aber auch die Liquidation neben dem Bestehen einer Kantonalassekuranz noch geschehen könnte, b) die Festsetzung der Grundlagen für eine Landesassekuranz bei den vorhandenen Hilfsmitteln keine besondern Schwierigkeiten darbieten kann, c) eine vielseitige und möglichst sorgfältige Prüfung dieses Gegenstandes bereits durch das Brandunglück in Heiden und das infolge desselben entstandene Defizit veranlasst und bis heute in mehr als nötigem Masse unterhalten worden ist, d) das zukünftige Schicksal der appenzellischen Privatassekuranz immerhin ein ungewisses bleibt, in Erwägung, dass dagegen eine bestimmte und möglichst baldige Entscheidung der vorliegenden Frage nicht nur den Freunden einer Landesassekuranz, sondern selbst auch solchen willkommen sein muss, welche derselben abgeneigt sein dürften, und in Erwägung endlich der in unserer früheren Eingabe angegebenen und entwickelten Gründe für die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Landesassekuranz wird beschlossen: Es sei einem Grossen Rate zu erklären, dass die Abgeordneten der appenzellischen Privatassekuranzgesellschaft auf ihrem Begehren beharren und daher verlangen, dass die Frage über die Gründung einer Landesassekuranz der entgegenstehenden Ansicht des Grossen Rates ungeachtet der

nächstkünftigen Landsgemeinde zur Entscheidung vorgelegt werde.⁴

Unterm 19. März 1839 trat dann der Grosse Rat wirklich noch einmal auf die Angelegenheit ein und beschloss, an die Landsgemeinde die Frage zu richten: Ob sie der Revisionskommission den Auftrag geben wolle, Vorschläge über Errichtung einer Landesassekuranz zu bearbeiten, welche dann der Landsgemeinde von 1840 zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen. Hiermit erklärten sich die Petenten zufrieden, und die Landsgemeinde am 28. April 1839 beauftragte die Revisionskommission, auf die künftige Landsgemeinde von 1840 Vorschläge zu bringen.

Die Revisionskommission arbeitete dann nach Auftrag der Landsgemeinde einen Entwurf zu einem Brandassekuranzgesetz aus, welches, in 23 Paragraphen bestehend, der Landsgemeinde am 26. April 1840 zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde. Letzteres fand statt. Die Gründe hierfür sind nicht zu ermitteln, denn der gleiche Gesetzesentwurf mit der einzigen Abänderung des § 6, welcher ursprünglich lautete: Die Gebäude werden um $\frac{3}{4}$ ihres Wertes, die Hofstatt nicht inbegriffen, in die Assekuranz aufgenommen. Auch höhere Versicherung ist zulässig, jedoch darf die Schätzung nie den vollen Wert des Gebäudes erreichen, und nun folgendermassen redigiert wurde: Die Gebäude werden um sieben Achtteile ihres Wertes, die Hofstatt nicht inbegriffen, in die Assekuranz aufgenommen, wurde am 25. April 1841 von der Landsgemeinde angenommen.

Somit trat am 1. Juli 1841 das neue Assekuranzgesetz ins Leben, und der Kanton Appenzell A.-Rh. hatte, wie die übrigen meisten schweizerischen Kantone, eine obligatorische Immobilierversicherungsanstalt. Dieses Gesetz berechnete und verpflichtete alle Eigentümer von Gebäuden im Lande, mit Ausnahme der Pulvermühlen, Pulvermagazine und der den Wert von 100 fl. nicht erreichenden Gebäude, an der Brandversicherungsanstalt des Landes teilzunehmen, und schloss auch die Turmglocken und Turmuhren in die Versicherung ein. Das System der Vorschusscheine konnte fallen gelassen werden, sämtliche Gebäulichkeiten im Gemeindegut ebenfalls Aufnahme finden. Das neue Gesetz übertrug die Leitung der Anstalt dem Grossen Rate und seinen Kommissionen, es nahm die Gebäude nur zu sieben Achtteilen des Wertes in die Schätzung und verbot die Verwendung des Vermögens der Anstalt zu andern Zwecken, als zur Deckung des Brandschadens. Die Teilnehmer der Anstalt bezahlten ihre Gebühren in fünf Klassen: zu 4 kr., 6 kr., 12 kr., 8 kr. und 20 kr. per 100 fl. Schätzungswert der Gebäude. Sollte ein Brandunglück den jeweiligen Kassenbestand übersteigen, so durften jährlich zwei, höch-

stens drei Beiträge bezogen werden. Reichen auch diese nicht hin, so hatte der Grosse Rat sofort ein hinlängliches Anleihen zu machen, das aber ebenfalls durch doppelte oder dreifache Jahresbeiträge getilgt werden müsste. Fahrlässige erleiden einen Abzug, Brandstifter und deren Mitwisser gänzlichen Verlust der Entschädigung, die verpfändeten Summen mussten aber jedenfalls gedeckt werden. Alle Versicherungen bei auswärtigen Assekuranzanstalten waren bei Strafe verboten.

Wie Sie ersehen, begegnen wir also schon in diesem ersten gesetzgeberischen Erlasse zur kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt den noch heute gültigen Grundsätzen, und auch hinsichtlich der Administration, d. h. in verwaltungstechnischer Beziehung, weichen die damaligen Einrichtungen nur ganz unwesentlich von den heutigen ab. Es bedeuten die letztern eben beinahe vollständig nur einen rationellen Ausbau der Anstalt mit den seinerzeit geltend gemachten Prinzipien. Da das neue Gesetz vorsah, dass solche Häuserbesitzer, die bereits in einer andern Anstalt versichert waren, erst nach Ablauf der bezüglichen Verträge der herwärtigen Anstalt beitreten mussten, kam es, dass erst im Jahre 1867 sämtliche Gebäude unserem Versicherungsgebiet einverleibt waren, indem bis 1866 noch drei Gebäude in Heiden in auswärtigen Anstalten versichert waren. Der Grundsatz des Obligatoriums führte aber auch noch in einer andern Hinsicht zu konferenziellen Verhandlungen im Jahre 1841, und zwar mit den Vertretern der innerrhodischen Standeskommission hinsichtlich der sogenannten exempten Güter. In dieser Hinsicht wurde folgende Vereinbarung erzielt: 1. Der h. Stand Appenzell der innern Rhoden gibt seine Einwilligung, dass sämtliche ausserrhodischen Angehörigen, die auf dem jenseitigen Gebiete exempte Güter besitzen, mit ihren Gebäulichkeiten in die Brandversicherungsanstalt von Appenzell A.-Rh. aufgenommen werden. 2. Vom h. Stande Appenzell der innern Rhoden wird die Gerichtsbarkeit über die Inhaber von exempten Gütern auf dortigem Gebiete, soweit dieselbe die Verhältnisse der Assekuranz beschlägt, an Appenzell A.-Rh. abgetreten, wobei inbegriffen ist, dass dem letztern Stande überlassen bleibt, gegen die gedachten exempten Güter eine geeignete Feuerpolizeiverordnung in Anwendung zu bringen. 3. Nach erfolgter Genehmigung gegenwärtigen Vertrages sollen die Gebäulichkeiten auf den exempten Gütern des h. Standes Appenzell I.-Rh. sogleich geschätzt werden, und um Missverständnisse zu verhüten, ist das daherige Verzeichnis der innerrhodischen Regierung zur Verifikation mitzuteilen. Der nämliche Modus ist zu beobachten, wenn infolge veränderter Umstände neue Gebäulichkeiten auf den bisherigen exempten Gütern in die Assekuranz

aufgenommen werden sollen. 4. Hinsichtlich derjenigen innerrhodischen Angehörigen, welche auf dem Gebiete von Ausserrhoden exempte Güter besitzen, behält sich Innerrhoden die Anwendung seines Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vor, wogegen von seiten Ausserrhodens keine Einsprache erhoben wird. 5. Was die auf ausserrhodischem Gebiete liegenden Klöster Wonenstein und Grimmenstein betrifft, so macht Ausserrhoden keinen Anspruch darauf, dieselben in die Assekuranz aufzunehmen, während deren sämtliche Gebäulichkeiten, die ausserhalb der Klosterhalle sich befinden, in die gedachte Brandversicherungsanstalt aufgenommen werden. Am 24. Brachmonat 1841 fand dann die erste Sitzung der Assekuranzkommission, bestehend aus den Herren Landesstatthalter Jakob von Trogen als Präsident, alt Landesstatthalter Laurenz Meyer in Herisau als Kassier, Hauptmann Johs. Kellenberger von Walzenhausen, Hauptmann J. U. Sutter von Bühler und Landsfährndrich Joh. Friedr. Zuberbühler von Schwellbrunn, sowie Landschreiber J. J. Hohl in Trogen als Buchhalter, auf dem Rathause in Trogen statt und eröffnete damit die Wirksamkeit der bis auf den heutigen Tag so glücklich bestandenen und nach aussen und innen kraftvoll gediehenen ausserrhodischen Gebäudeversicherungsanstalt.

3. Periode von 1841 bis zur Gegenwart.

Die nun folgende Zeit bedeutet für unsere Anstalt, trotz der mannigfachen politischen Verwicklungen, die auch an unserm engern Vaterlande nicht spurlos vorübergingen, eine Epoche ruhiger Entwicklung für die Anstalt. Ein überaus günstiges Gestirn waltete über der Anstalt, so dass selbst die erbittertsten Gegner angesichts der blühenden Entwicklung des Unternehmens schon in den ersten Jahren verstummen mussten. Immer mehr wuchs das allgemeine Zutrauen zu demselben; eine einsichtige Verwaltung, die weder Mühe noch persönliche Unkosten scheute, und der in der Folgezeit unsere ersten kantonalen politischen Grössen unentwegt und schützend zur Seite standen, vermochte nach und nach alle Bedenken zu besänftigen und damit die appenzellische Assekuranzanstalt auf die heutige ehrenvolle Stufe zu bringen.

Mit scharfem Messer wurde an die nachweisbaren Schäden der seinerzeitigen freiwilligen Versicherung, die namentlich im Schätzungswesen bestanden hatten, Hand gelegt, und trotz den einige Zeit hageldicht hercinstürmenden Klagen Revisionen der bestehenden Schätzungen in einem den Klienten in vielen Fällen nicht günstigen Sinne vorgenommen. Besonders das Jahr 1850 sollte in dieser Beziehung berufen sein, gesündere Zustände zu schaffen, und so wurden denn

in diesem Jahre allein angesichts des konstatierten allgemeinen Minderwertes der Gebäulichkeiten 797 Herabschätzungen vorgenommen. Ein Gleiches war der Fall bei vielen Mobiliarversicherungspoliceen, die ja, wie bereits angeführt, seit 1830 ebenfalls den Lokalbehörden zur Verifikation vorgelegt werden mussten. Immerhin betrug das versicherte Gebäudekapital schon 1848 12 Millionen Gulden. Noch 1854 standen 200 Gebäudebesitzer mit einem Versicherungskapital von 817,846 fl. 13 kr. ausserhalb der Anstalt, während auf der andern Seite bereits 828 Teilnehmer mit 2,591,169 fl. 27 kr. schon ihr Mobiliar versichert hatten. In letzterer Beziehung kamen damals von auswärtigen Versicherungsgesellschaften bloss in Betracht: die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern, die Gothaer Feuerversicherungsbank, der deutsche und der französische „Phönix“, später der adriatische Feuerversicherungsverein und die Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft und erst von 1862 an auch die „Helvetia“.

Der Brand der beiden Waisenhäuser in Trogen und Wald von 1845 und 1846 gab dann Veranlassung, den Gebrauch von Zündhölzchen in solchen Anstalten überhaupt grundsätzlich zu verbieten und die Verwendung solcher auch in den übrigen Häusern an sehr einschränkende Bestimmungen zu knüpfen. Die Zahl der Brandfälle war namentlich in den ersten zehn Jahren eine sehr geringe, ja, die Mobiliarversicherungsgesellschaften kamen überhaupt mehrere Jahre hindurch gar nicht in den Fall, Entschädigungen auszurichten.

Im Jahre 1852 beschloss die Landsgemeinde die für die notwendig gewordene Umwährung von Gulden in Schweizerfranken erforderlichen Abänderungen im Gesetz, ferner bestimmte sie einige unwesentliche Neuerungen hinsichtlich der Klassifikationen, namentlich zu dem Zwecke, die Beitragspflicht der Versicherten in ein etwelchermassen genaueres Verhältnis zu der entsprechenden Feuersgefahr ihrer Objekte zu bringen. Im gleichen Jahre wurde auch ein feuerpolizeilicher Untersuch der zahlreichen, im Lande herum verbreiteten Sennhütten und deren Einschätzung und zudem für die Brandfälle ein etwas rascheres Untersuchungsverfahren angeordnet und der vielfach gerügten Parteilichkeit der Gemeindeschätzer ein Ziel gesetzt. Das lokale Feuerlöschwesen lag während dieser Zeit allerdings noch sehr im argen, und trotzdem einige Gemeinden schon seit längerer Zeit (Trogen z. B. schon seit 1813, Herisau seit 1811) eigene Feuerpolizeiverordnungen besaßen, war von einer Besserung lange Zeit noch nichts zu spüren. So wird in einem Jahresbericht der Assekuranzkommission von 1855 Herisau angeklagt, eine sehr schlimme, d. h. total unzuverlässige Häusernumeration zu besitzen und in bezug auf Wasserbehälter auch den bescheidensten Anforderungen trotz

wiederholter Vorstellungen nicht zu genügen, Lutzenberg soll noch gar keine Spritze besessen haben, anderseits muss es aber auch mit den Organen der Versicherungsanstalt noch nicht in allen Teilen glänzend bestellt gewesen sein, indem aus dem gleichen Jahresberichte ersichtlich ist, dass ein Bezirksschätzer, dem man wegen Nichteingabe verlangter Berichte und Rapporte mit der Entsetzung drohte, überhaupt des Schreibens gänzlich unkundig gewesen sei. Ein scharfer Verweis wurde auch den unvorsichtigen Tabakrauchern erteilt, welche keine Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit der Gebäude durch Wegwerfen brennender Zündhölzchen nehmen und damit Anlass zu Brandfällen gegeben haben. Auch der heute noch so zahlreich auftauchenden Erscheinung, dass Kinder durch Spielen mit Zündhölzchen zu Brandstiftungen veranlassen, begegnen wir schon damals. Dann wird ferner auch gerügt, dass das Publikum bei Brandfällen nichts unternahme, um eine Einschränkung des Brandherdes zu ermöglichen, dass vielmehr männiglich der „Funken“ als etwas betrachtet werde, das nun eben sein müsse, und dass ein menschliches Einschreiten hier nicht am Platze sei.

Nachdem im Jahre 1856 bereits 9706 Gebäude mit einem Kapital von Fr. 27,328,600 (Mobiliar: 1239 Policen mit Fr. 9,309,207) der kantonalen Versicherung unterstellt waren, wurde 1860 die erste Generalschätzung vorgenommen, aber schon im nächsten Jahre unter wesentlicher Hinweisung auf die sehr fühlbare Kalamität, welche infolge des grossen Brandunglückes im Flecken Glarus für die dortige Kantonalassekuranzanstalt entstanden ist, und auf die Lage, in welche bei einem ähnlichen Unglücke auch unser Kanton versetzt würde, und in Würdigung des Umstandes, dass in jüngster Zeit der Preis der Häuser merklich gefallen sei, die Assekuranzkommission eingeladen, Bericht und Antrag betreffend Sistierung der durch die Generalschätzung entstandenen, zum Teil höheren Versicherungssummen einzubringen, ebenso über die Rückversicherung von Gebäulichkeiten in einer ausserkantonalen Anstalt. Beiden Vorlagen war jedoch eine verneinende Antwort beschieden. Dagegen wurde ein revidierter Entwurf zu einem Brandassekuranzgesetz, der allerdings nur einige unwesentliche Abänderungen, die sich zumeist auf die Klassifikation beschränkten, enthielt, im Jahre 1860 von der Landsgemeinde angenommen.

In seiner Sitzung vom 11. November 1861 wurde der Grosse Rat von den Bestrebungen der eidgenössischen Bundesbehörden hinsichtlich der Errichtung eines Konkordates zwischen den Kantonen über das Brandversicherungswesen unterrichtet, und delegierte dann die Behörde als herwärtigen Vertreter an die bezügliche Konferenz vom 2. und 3. Dezember 1861

in Bern Herrn Landesstatthalter Nef in Herisau. Über die Verhandlungen der Konferenz, welcher mit Ausnahme von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Thurgau und Genf alle Kantone ihre Delegierten zusandten, ist ein Protokoll herausgegeben worden, nach welchem sich die Konferenz in der Hauptfrage dahin einigte, es möchte auf dem Wege des Konkordates zwischen den beteiligten Kantonen festgestellt werden, dass, sofern die zur Deckung eines Brandschadens in einem Kantone notwendigen Summen im Verhältnisse zum Kapitalwerte der versicherten Gebäude ein gewisses Maximum übersteigen, der Überschuss durch gleichmässige Repartition unter die konkordierenden Kantone beigebracht würde. In bezug auf die Bestimmung des Maximums, bis zu welchem die Gebäudeversicherungsanstalten der dem Konkordate beitretenden Kantone für vorkommende Brandschäden selbst einzustehen hätten, wurde zu Handen der kantonalen Behörden als vorläufiger Vorschlag die Festsetzung von $\frac{1}{2}$ % beliebt gemacht. Die Standeskommission teilte das Konferenzprotokoll der Assekuranzkommission mit und lud sie ein, über diese Frage ihr Gutachten abzugeben. Der bezügliche Bericht der Assekuranzkommission enthielt dann den Antrag, es wolle dem Konkordate beigepflichtet und darauf hingewirkt werden, dass das Maximum, zu welchem die Anstalten der Kantone für vorkommenden Brandschaden einzustehen haben, auf 1 % festgesetzt werde. Die Standeskommission erklärte sich auch mit den Hauptgrundsätzen des Konferenzprotokolls vollständig einverstanden, dagegen herrschten Meinungsverschiedenheiten über das Maximum, immerhin wurde dann in der Schlussabstimmung der Abgeordnete für eine allfällig spätere Konferenz dahingehend instruiert, dass er in erster Linie für $\frac{1}{2}$ % zu stimmen habe, in der Meinung jedoch, dass er, sofern dies für das Zustandekommen des Konkordates als erforderlich erscheine, in zweiter Linie auch einem höhern Ansätze beizupflichten berechtigt sei. In der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 25. Oktober 1863 wurde dann jedoch die ganze Vorlage der Standeskommission bachab geschickt.

Noch einmal trat jetzt, allerdings nur in engern Kreisen, das Schreckgespenst der freiwilligen Gebäudeversicherung, wohl einzig eine Folge des grossen Brandes von Glarus, auf, indem in regierungsrätlichen Kreisen bei Besprechung des Konkordates die Unzulänglichkeit der jetzigen bestehenden kantonalen obligatorischen Gebäudeversicherungsanstalt berührt wurde mit dem Bemerken, es müsse auf die eine oder andere Art und Weise derselben eine grössere Sicherheit verliehen werden, oder dem Gedanken einer gänzlichen Freigebung der Assekuranz, wie dies zu den damaligen Zeiten auch seitens der Kantonsregierungen von Bern,

Genf und Basel angestrebt wurde, doch wieder näher getreten werden, da dieser Gedanke unstreitig der im Versicherungswesen einzig rationelle sei. Durch Freigabe der Gebäudeversicherung unter gesetzlichen Bestimmungen würde der Eingriff in die persönliche Freiheit der Einwohner aufgehoben, der Hypothekarkredit des Landes nicht vermindert, die Gefahr vor Brandstiftungen nicht vermehrt und das Land vor einer möglichen Kalamität, wie sie Glarus erfahren hat, bewahrt, während der Reservefonds, unantastbar angelegt, dazu dienen könnte, durch die Zinsen desselben die Lasten der Steuerpflichtigen zu vermindern.

Glücklicherweise vermochten diese Stimmen nicht, laut zu werden oder wenigstens nicht durchzudringen, und damit wurde der letzte Angriff auf dieses Institut im Keime erstickt, und die Folgezeit bewies, dass die gehegten Befürchtungen gottlob nicht angebracht waren, und die Anstalt in dem nun einmal betretenen Boden eine gesunde Basis besass.

Nachdem nun die nächstfolgenden Jahre der Revision der bestehenden und dem Erlass neuer Verordnungen galten (Petroleumhandel, Ausbrennen von Kaminen etc.), gelangte 1868 die Frage vor die Landsgemeinde, ob sie den Grossen Rat bevollmächtigen wolle, einen Rückversicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschliessen in dem Sinne, dass gegen einen jährlichen Beitrag von seiten unserer Assekuranzanstalt eine noch zu bestimmende Auswahl von Gebäuden der grössten Ortschaften unseres Landes bis auf eine Summe von höchstens 3 bis 4 Millionen rückversichert werden solle. In überaus schwierigen Verhandlungen, so meldet das Protokoll, war es endlich gelungen, mit der „Helvetia“ in St. Gallen einen Rückversicherungsvertrag abzuschliessen, nach welchem 153 Gebäude in den Gemeinden Herisau, Teufen, Speicher, Trogen, Heiden und Gais für Fr. 3,859,600 rückversichert worden wären mit einem Prämienbetrag für uns von Fr. 6520. 72, resp. nach Abrechnung eines $\frac{1}{4}$ Risikos, welches durch unsere Anstalt hätte getragen werden müssen, Fr. 2,894,700 mit Fr. 4890. 54 Prämien. Doch hätte der Versicherungsbetrag noch auf 4 Millionen Franken erhöht werden dürfen. Die Landsgemeinde teilte jedoch die seit dem Glarner Brande die Standeskommission im Banne haltende Ängstlichkeit nicht und lehnte das ganze Projekt mit grosser Mehrheit ab. Immerhin tauchten dann die Rückversicherungsgelüste auch in der Folgezeit noch wiederholt auf. So wurde ein bezüglicher Antrag 1874 vom Grossen Rate abgelehnt und 1895 von Regierungsrat und Assekuranzkommission auf eine erneute Offerte der „Helvetia“ in St. Gallen nicht näher eingetreten, in Anbetracht dessen, dass durch vermehrte Verbesserung der Löscheräte, namentlich durch Erstellung von Hydranten, es ermög-

licht werde, der Feuersgefahr bei nicht allzu starkem Winde immer wirksamer entgegenzutreten, dass das bisherige System des Geschäftsbetriebes ohne Rückversicherung sich seit dem Bestande der Anstalt als gut erwiesen hat, dass durch die Rückversicherung alljährlich eine grosse Summe Geldes ins Ausland wandere, und dass daher die Landsgemeinde wohl schwerlich eine Vorlage auf Rückversicherung genehmigen würde. Die neue Offerte der „Helvetia“ hätte sich auf ein Versicherungskapital von über 50 Millionen Franken ausgedehnt, dabei wäre aber die zu bezahlende Prämie so hoch zu stehen gekommen, dass die Assekuranzanstalt jährlich aus ihrer Kasse zu den wirklich von ihr vereinnahmten Prämien noch über Fr. 3000 Zuschlag hätte bezahlen müssen. Auch später noch ist die Rückversicherungsfrage wiederum aufgerollt worden, und die Gegenwart hat ihr denn auch mit Art. 6 des Kommissionsentwurfes zum neuen Gebäudeversicherungsgesetz endlich so weit Gehör geschenkt, als es dort heisst: Die Brandassekuranzanstalt ist befugt, ausnahmsweise mit bezug auf einzelne von ihr versicherte Gebäude oder Gebäudegruppen Rückversicherungsverträge abzuschliessen. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. — Günstige Gelegenheiten zu solchen Vertragsabschlüssen haben sich auch bereits wieder geboten.

Im Jahre 1866, d. h. nach 25jährigem Bestande, waren bereits 10,414 Gebäude mit einem Assekuranzkapital von Fr. 37,980,700 eingetragen, gegenüber 8917 Gebäuden mit 10,854,000 fl. im Gründungsjahr. Die Höhe der bisanhin ausgerichteten Brandschäden beläuft sich im Total auf Fr. 251,676. 55. Dabei muss noch angeführt werden, dass bei Fr. 134,504. 82 Brandschaden eine Brandursache nicht ermittelt werden konnte, ein ziemlicher Beweis dessen, dass das Untersuchungsverfahren auch der damaligen Zeiten noch ziemlich im argen lag. Von den 117 Brandfällen und 53 Blitzschlägen entfällt die grösste Zahl, nämlich 32, auf Herisau. Schönengrund wies bis dahin noch gar keinen Brandfall auf.

1867 wurde den Herisauern die Gasbeleuchtung, vorbehältlich genügender Sicherheitsmassregeln, bewilligt, 1868 die erste Subvention von je Fr. 200 an neue Saugspritzen in Grub und Wolfhalden ausgesprochen, 1869 die erste Inspektion der Löschanstalten abgehalten, 1870 eine erste Prämie von Fr. 300 an das neu errichtete Feuerwehrcorps in Schönengrund ausgerichtet und im gleichen Jahre auch der erste kantonale Feuerwehrcurs unter der Leitung von Herrn Baumeister Daniel Örtli von Herisau in der dortigen Kaserne abgehalten, mit der Absicht, die Verbreitung besserer Löschmittel in den Gemeinden dadurch zu befördern. Beinahe sämtliche Gemeinden sollen an dem-

selben vertreten gewesen sein. Die staatliche Subvention betrug Fr. 300.

Interessant ist jener Bericht über die erste Inspektion der Löschanstalten, in welchem es wie folgt heisst: Die meisten Gemeinden haben zweckentsprechende Spritzenhäuser, die, an geeigneten Orten erstellt, mit bequemen Ab- und Zufahrten versehen sind. Doch fanden sich auch noch Gemeinden, deren Löschgerätschaften in nicht leicht zugänglichen, ungünstig gelegenen Lokalen untergebracht sind. Zwei Gemeinden haben keine eigentlichen Spritzenhäuser, in der einen versieht eine hintere Abteilung des Kirchenschopfs diesen Dienst, in der andern besitzt nur der eine Schulbezirk für sich ein Spritzenhaus.

An Spritzen fanden sich vor 18 Saugspritzen verschiedenen Kalibers, darunter 16 von Schenk erstellt, und 45 andere Spritzen älterer, sehr verschiedener Konstruktion und ebenfalls sehr verschiedenen Kalibers. Seither sind noch vier neue Spritzen hinzugekommen, darunter die von Teufen als Geschenk eines auswärtig wohnenden Gemeindebürgers. Hie und da besitzen Private Hausspritzen, und in den grössern Etablissements in Herisau sind Hydropulte vorhanden. In neun Gemeinden sind einzelne Spritzen nebst den nötigen Requisiten ausser dem Dorf, in den Bezirken in mehr oder weniger entsprechenden Lokalitäten untergebracht. Im übrigen finden sich in den Gemeinden die mannigfaltigsten ältern und neuern Löschgerätschaften vor. Am reichhaltigsten ist das Rettungskorps in Herisau mit Lösch- und Rettungsapparaten versehen. Aber auch dasjenige in Bühler hat manche bezügliche, sehr zweckmässige Anschaffungen gemacht. Von den Hausbesitzern werden fast überall je eine Laterne, ein oder zwei Löscheimer, ein Fluder (Löschwisch) und entsprechende Leitern gefordert. Das für das Löschwesen in Anspruch genommene Personal beläuft sich im ganzen nach den erhaltenen Angaben auf ungefähr 7000 Mann. Überall, mit einziger Ausnahme von Trogen, sind besondere Fleuchkorps organisiert, dagegen existierten bisanhin eigentliche Turnerrettungskorps nur in Herisau und Bühler, denen sich aber in neuester Zeit auch solche von Schönengrund und Stein angeschlossen haben. Das Rettungskorps von Herisau hat auch sein eigenes Sturm- wachtkorps, das bei windigem Wetter und bei sonstigen besondern Anlässen auf dem Pikett sein und teilweise Wache halten muss, wofür ein geeignetes Lokal mit gehöriger Einrichtung besteht. Ebenso hat Herisau ein besonderes Arbeiterkorps, vornehmlich aus Maurern, Zimmerleuten und Dachdeckern bestehend, angewiesen, in Brandfällen da zu helfen, wo die Mitglieder je nach ihrem Berufe am zweckmässigsten verwendet werden können. Ausser den in allen Gemeinden wenigstens alljährlich einmal stattfindenden praktischen Übungen

wird berichtet, dass der Feuerkommandant von Heiden in der Zwischenzeit auch für entsprechende Theorie, namentlich für die Chefs der verschiedenen Abteilungen, Sorge, dass die eigentlichen Rettungskorps öftere und regelmässige theoretische und praktische Übungen halten.

In bezug auf die vorhandenen Wasserbehälter und Wassersammler in den Dörfern stehen die Gemeinden Herisau, Teufen und Heiden voran, in den letzten zwei Gemeinden bestehen nicht nur für die Dörfer, sondern auch für die Landbezirke wohl organisierte und gut kontrollierte Einrichtungen. Wolfhalden besass 84 Wassersammler, auch Speicher besitze deren eine beträchtliche Anzahl. Schwellbrunn leiste nach Umständen das Mögliche. Regelmässige Nachtwachen finden nur in zehn Gemeinden statt. Hundwil, Stein, Waldstatt, Rehetobel, Wald, Grub, Wolfhalden, Lutzenberg und Walzenhausen haben nur etwa bei stürmischem Wetter Rundwachen. In Reute besteht diesfalls gar nichts. Herisau hat ausser der regelmässigen Nachtwache auch noch Ronder, ebenso funktionieren noch an mehreren Orten neben den regelmässigen Nachtwachen bei stürmischen Nächten und bei besondern Anlässen (Jahrmärkten, Tanzanlässen etc.) auch eigene Rundwachen.

Schon das nächste Jahrzehnt brachte aber einen teilweisen Umschwung in die Organisation der kantonalen Löschanstalten. Schon 1872 hatte Trogen, als die erste Gemeinde, eine eiserne Wasserleitung mit Hochdruck erstellt, 1878 folgte Gais, 1883 Bühler und Hundwil, 1884 Herisau, 1885 Speicher, 1886 Heiden, 1894 Urnäsch, 1896 Waldstatt und Teufen, 1898 Stein, 1899 Wald und Wolfhalden, 1900 Rehetobel, 1901 Schönengrund, Grub und Walzenhausen, 1903 Schwellbrunn, 1906 Lutzenberg, und 1907 wird noch Reute den Kranz appenzellischer Hydrantenanlagen vervollkommen. Am 13. Mai 1878 erliess der Kantonsrat eine Verordnung über Unterstützung der Errichtung von Hochdruckwasserleitungen (Hydranten), und im gleichen Jahre wurde an Trogen bereits ein Pauschalstaatsbeitrag von Fr. 2500, an Gais 25 % = Fr. 15,577. 48 ausgerichtet. Auf spezielle Verwendung von Trogen hin, und nachdem an der Leitung noch einige Verbesserungen vorgenommen, wurde dann allerdings auch hier die Subvention noch angemessen erhöht. Bis zum Erlass des neuesten, in Kraft erwachsenen Assekuranzgesetzes, desjenigen von 1893, betrug dann die geleistete Subvention 25 %, nachher stieg sie dann bis auf 50 %, sie wurde sogar in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (Schwellbrunn) durch besondere Zuwendungen noch mehr erhöht, so dass im Jahre 1905 einzig an Hydrantensubventionen Fr. 1,427,244. 09 aus der Assekuranzkasse bezahlt worden waren. Den höchsten Staatsbeitrag hat mit Fr. 166,628. 96 Speicher bezogen, den

kleinsten mit Fr. 25,967. 20 Bühler. Über Fr. 100,000 stehen noch die Beiträge an Walzenhausen mit Franken 157,554. 90, Herisau mit Fr. 152,149. 12 und Rehetobel mit Fr. 102,424. 55. Unter Fr. 50,000 stehen die Subventionen von Hundwil, Schönengrund, Bühler, Trogen, Wald.

Hand in Hand mit dieser Verbesserung der Feuerlöschrichtungen in den Dörfern musste begreiflicherweise auch diejenige auf dem Lande durch Anlage von Feuerweihern, Erwerbung neuer Spritzen und Bildung von Landspritzenkorps, wie die allgemeine Ausbildung des Löschpersonals überhaupt, gehen. Auch an Feuerweihern waren 1905 bereits Fr. 20,836. 47 verausgabt worden, an Löschgeräte und Feuerwehrkurse, die sich zu Ende des 19. Jahrhunderts in immer kürzern Intervallen wiederholten, aber bereits Fr. 68,415. 61. Diese grossartige Unterstützung des Feuerlöschwesens wurde aber einzig und allein ermöglicht durch eine mit den zeitgemässen Anforderungen Schritt haltende Gesetzgebung und den Umstand, dass die relativ geringe Zahl von Brandunglücken eine starke Äufnung unseres Assekuranzfonds ermöglicht hatte.

In gesetzgeberischer Hinsicht muss nachgetragen werden, dass 1871 schon eine Verordnung betreffs Aufbewahrung, Destillation und Verkauf von flüchtigen und leicht entzündbaren Flüssigkeiten und Stoffen erschien, dagegen verwarf im gleichen Jahre die Landsgemeinde in zweiter Abstimmung einen Antrag auf Partialrevision des Assekuranzgesetzes im Sinne einer teilweisen Herabsetzung der jährlich zu entrichtenden Assekuranzgebühren für Gebäude mit harter Bedachung. Um nämlich die Einführung der harten Bedachung gegenüber den feuergefährlicheren Schindeldächern möglichst zu fördern, wurde beantragt, dass für solche Gebäude der 1., 2., 3., 5. und 6. Klasse, welche mit harter Bedachung (Ziegel-, Schiefer- oder Metaldächern) versehen seien, die Jahresgebühr um 2 bis 10 Rp. vom 100 Fr. der Schätzungssumme herabgesetzt werde. 1873 wurden die Gesuche von Brandbeschädigten zur Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus abschlägig beschieden, indem den betreffenden Vorsteherschaften nur gestattet wurde, solche Liebesgabensammlungen unter den Kirchentüren zu veranstalten. 1874 wurde ein wiederholtes Gesuch um Gesetzesrevision abermals von der Landsgemeinde abgelehnt, 1875 durch direkte Vorstellung bei der Postdirektion die Anbringung von Weckapparaten auf den Telegraphenämtern für den Nachtdienst durchgeführt, 1877 die erste Kontrolle über die Aufbewahrung und den Verkauf leicht entzündlicher Stoffe mit gutem Erfolge an die Hand genommen und dem Schutz der Häuser längs der in unserem Kanton bereits bestehenden Bahnlilien ein Augenmerk zugewendet,

1878 die Schaffung einer kantonalen Schätzungsbehörde an Stelle der Bezirksschätzungskommissionen abgelehnt und das Aktuariat der Assekuranzkommission den Organen der Kantonskanzlei überbunden, 1882 ein Antrag auf Entschädigung des Assekuranzkassiers für die Bewältigung der stets wachsenden Arbeitslast abgelehnt. Erst 1883 nahm die Landsgemeinde ein Gesetz über die Gebäudeversicherungsanstalt nebst der in besonderer Abstimmung ebenfalls angenommenen Übergangsbestimmung, dass bis spätestens zum 1. Januar 1900 sämtliche Gebäude in Dörfern und Dorfbezirken mit harter Bedachung zu versehen seien, an. Die Durchführung dieses Postulates stiess dann allerdings in der Folgezeit noch auf ungeahnte Schwierigkeiten, indem 1899 ein Initiativbegehren auf weitere Ausdehnung der Fatafrist zur Einführung der harten Bedachung aus dem Vorderland allerdings in verwerfendem Sinne von der Landsgemeinde behandelt worden war und erst im Spätherbst 1903 dem Regierungsrate von der beendigten Durchführung dieser Schlussnahme Bericht erstattet werden konnte.

1884 folgte eine Verordnung betreffend den periodischen fachmännischen Untersuchung und die Errichtung der Blitzableiter, wodurch die Kosten desselben für die Zukunft der Assekuranzkasse überbunden wurden. 1885 beschloss die Landsgemeinde bereits wieder eine Partialrevision des erst vor zwei Jahren akzeptierten Gesetzes im Sinne der Erhebung von Zuschlagstaxen für Petrolverkauf und Erhöhung der Prämien für besonders feuergefährliche Betriebe (Sengereien, Brennereien, Apotheken etc.), sowie Entschädigung des Zedelinhabers in Brandfällen im Falle des Nichtwiederaufbaus des betreffenden Gebäudes, 1887 wurde eine Motion von Herrn Obergerichter J. R. Hohl betreffend Erweiterung des Gesetzes, dahingehend, dass auch durch höhere Gewalten (Erdbewegungen, Sturm, Explosion) entstandener Schaden vergütet werden sollte, von Regierungs- und Kantonsrat auf Antrag der Assekuranzkommission abgelehnt, 1888 folgte die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, wodurch der bisher bezahlte Beitrag von 4 Rp. per 100 Fr. Versicherungskapital auf 2 Rp. reduziert wurde, 1889 die Revision der Vollzugsverordnung und eine neue Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Gasmotoren. 1894 trat ein neues Gebäudeversicherungsgesetz in Kraft, welches eine neue Klassifikation und Schätzung der Gebäude mit sich brachte, hinsichtlich der Förderung des Löschwesens abermals grössere Vergünstigungen mit sich brachte und den Grundsatz aufstellte, dass in Jahren, wo der Fonds 4% des Versicherungskapitals erreicht oder überschritten habe, den Gemeinden die Hälfte

ihrer ordentlichen Ausgaben für das Löschwesen zu vergüten sei. Dieser letztere Fall ist dann 1895, 1896 und 1898 eingetreten und verursachte derselbe der Assekuranzkasse eine Mehrausgabe von Fr. 34,287. 13. Durch die Generalschätzung von 1904 ist jedoch das versicherte Kapital so stark angewachsen, dass auf absehbare Zeiten dieser Fall nicht mehr eintreten würde, und sieht deshalb der heutige neue Gesetzesentwurf eine bedingungslose Ausrichtung von 25% an die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden für das Feuerlöschwesen vor. Da sich die Zahl der vom Staate unterstützten Feuerlöschanstalten aber bereits sehr stark vermehrt hatte, und der Staat hinwiederum sein Aufsichtsrecht über dieselben in vollem Masse geltend zu machen wünschte, kreierte die Landsgemeinde bei dieser Gelegenheit auch die Stelle eines kantonalen Feuerpolizei-Inspektors, welche Funktionen dann 1894 Herrn A. Stricker aus Wattwil übertragen wurden. Dadurch wurde es ermöglicht, ein genaues Rapportwesen einzuführen und die Assekuranzverwaltung an Hand der vorliegenden Berichte stets in den Stand zu setzen, die ihr gut scheinenden, zweckmässigen Verfügungen zu treffen. Ins Jahr 1898 fällt die Einführung der Acetylgasbeleuchtung, die ersten Ersetzungen von Unter- in Oberflurhydranten, sowie eine Anregung betreffend Selbstversicherung der Löschmannschaften, die damals allerdings wieder beerdigt wurde, nachher aber von der staatswirtschaftlichen Kommission wiederholt wieder aufgegriffen und im neuen Gesetzesentwurf denn auch festen Fuss gefasst hat. Bei zirka Fr. 40,000 einbezahlten Prämien an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehr-Vereins betragen nämlich die bezogenen Schadenssummen nur zirka Fr. 13,000 im Verlauf der letzten 20 Jahre, während sich das Verhältnis des Einbezahlten zum Bezogenen bei allen übrigen Kantonen wesentlich günstiger stellt, und zwar nicht bloss deshalb, weil die Zahl der Unglücksfälle numerisch andernorts vielleicht etwas grösser war, sondern die Zahl der versicherten Feuerwehr-Dienstpflichtigen, bezw. Versicherten prozentualisch wesentlich unter den unsrigen steht. Eine der letzten Neuerungen bestand dann 1901 auch noch in der Abhaltung von Kursen zur Heranbildung der sogenannten elektrischen Korps zur Überwachung der Starkstromleitungen in Brandfällen und in der Bestimmung des schweizerischen Inspektorates für Starkstromanlagen als Prüfungsbehörde für die in unserem Kanton bestehenden Starkstromanlagen.

Obwohl das Gesetz von 1893 anfänglich weitgehenden Bedürfnissen gerecht zu werden schien, hat doch die Erfahrung zur Genüge bewiesen, dass die stete technische Vervollkommnung der Heizungs- und Beleuchtungsanlagen einerseits und das Bedürfnis nach

erhöhter Kontrolle der mit schweren Opfern seitens Staat und Gemeinden erstellten Hydrantenanlagen andererseits auch neuen, gesetzgeberischen Erlassen auf dem Gebiete des Assekuranzwesens und der lokalen Feuerpolizei rufen müsse. Sämtliche Gemeinden werden sich innert Jahresfrist im Besitz eigener, mitunter sehr ausgedehnter Hydrantenanlagen befinden. Es liegt daher nun in der Aufgabe der Behörden, dafür zu sorgen, dass die erstellten Anlagen auch in dem ihnen gebührenden Zustand erhalten werden und bei eintretenden Unglücksfällen den an sie gestellten Ansprüchen vollständig zu entsprechen vermögen. Wohl allein von diesem Gesichtspunkte aus ist die gegenwärtige Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes zu stande gekommen, bezw. zu rechtfertigen, und wird dieselbe denn auch sicherlich die Sanktion der Landsgemeinde finden.

Den bedeutendsten Einfluss auf die fortschrittlichen Entschliessungen von Volk und Behörden auf dem Gebiete des Assekuranzwesens musste natürlich vor allem aus die überaus günstige Brandstatistik ausüben. Während in den ersten 32 Jahren seit Gründung der Anstalt ausnahmslos eine ziemlich starke Äufnung des Assekuranzfonds stattfinden konnte, so dass derselbe 1873 bereits den schönen Betrag von Fr. 1,282,873. 78 ausmachte, brachte das Jahr 1874 zufolge des grossen Brandunglücks vom 16. Dezember 1873 in Herisau einen Rückschlag von 28,475. 40 oder eine Brandschadenssumme für jenes Jahr von Fr. 144,655, eine Summe, die nur noch in den Jahren 1890 und 1902 überschritten wurde, 1890 zufolge des grossen Brandes von Rehetobel mit Fr. 191,075, 1902 zufolge der beiden bedeutenden Brandfälle Zweibrückenmühle-Stein und Bleichereigebäude Eml. Meyer & Co. in Herisau mit Fr. 228,675. 05. Sonst hat die Summe der Brandschäden in den 65 Jahren des Bestandes nie die Höhe von Fr. 100,000 erreicht, wohl aber ist sie in den Jahren 1841, 1842, 1843, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1852, 1853, 1855, 1857, 1858, 1861, 1865, 1866, 1870, 1871, 1879, 1887, 1888, mithin in 21 Jahren, unter Fr. 10,000 geblieben und erreichte ihren tiefsten Punkt im Jahre 1879 mit Fr. 1470. Nur in 11 von 64 Jahren hat sie Fr. 50,000 überschritten, in 53 Jahrgängen hat sie diese letztere Summe nicht erreicht. Der Assekuranzfonds kam denn auch bloss noch in den Jahren 1897, 1901 und 1902 in den Fall, mit einem negativen Jahresabschluss sich begnügen zu müssen, wobei dann in allen diesen Jahren weniger die Brandschadenssummen als die grossen Subventionen an Hydrantenanlagen, die z. B. 1901 Fr. 327,687. 46, 1902 Fr. 209,966. 85, 1897 Fr. 166,174. 85 betrug, die direkte Ursache des schlechten Ausfalles bildeten.

Mit der günstigen Brandstatistik verband sich auch eine sehr weise und haushälterische Kassaführung, was

daraus hervorgeht, dass die ordentlichen Jahreseinnahmen an Prämien, die bis 1873 unter Fr. 50,000 blieben, durch die Zinsen guter Kapitalanlagen stark vermehrt worden sind. Ebenso günstig für das ganze Unternehmen musste auch der sehr einfache und äusserst billige Verwaltungsmechanismus in die Wagschale fallen, der wohl zum grössten Teile heute noch besteht und gegenüber den weitläufigen, administrativen Einrichtungen unserer zum Teil noch kleinern Schwesteranstalten geradezu als vorbildlich bezeichnet werden muss. Zufolge der Generalschätzungen von 1874, 1884, 1894 und namentlich zufolge derjenigen von 1904 sind dann allerdings die Versicherungssummen und mit ihnen Hand in Hand auch die Prämien stark in die Höhe gegangen, so dass z. B. von 1865 bis zur Gegenwart die erstern um beinahe hundert Millionen und die vereinnahmten Gebühren ebenfalls um über 100 %, d. h. von Fr. 43,000 auf über Fr. 90,000, angewachsen sind, während der Zinsenkonto in den letzten Jahren ebenfalls annähernd die Summe von Fr. 150,000 erreichte.

Dass bei einer solch vorteilhaften Entwicklung der Gebäudeversicherungsanstalt auch die Frage nach Anschluss einer gleichartigen Mobiliarversicherungsinstitution zur Besprechung in weiteren Volkskreisen kommen musste, liegt klar auf der Hand. Schon die Landsgemeinde von 1882 hatte sich mit einer einschlägigen Petition des kurzenbergischen Handwerkervereins zu beschäftigen, 1887 und 1899 folgte der appenzellische Volksverein in gleicher Sache, aber alle dreimal lehnte der Souverän die Eintretensfrage mit ziemlicher Mehrheit ab. Doch in neuester Zeit taucht die Frage wieder auf und, dass dieselbe eine wirklich objektive Prüfung verdient, mögen folgende Zahlen lehren. Im Kanton Appenzell A.-Rh. sind 13,363 Mobiliarbesitzer mit einem Kapital von Fr. 79,603,195 versichert¹⁾.

Es dürfte zum Schlusse noch interessieren, etwas über den Stand der übrigen schweizerischen Gebäudeversicherungsanstalten im Vergleich zu demjenigen der unsrigen zu vernehmen. Sämtliche übrigen Anstalten mit Ausnahme derjenigen des Kantons Nidwalden sind älteren Datums denn die unsrige. Aargau besitzt eine Anstalt seit 1833, die übrigen fünfzehn Kantone seit 1805 bis 1812. Zug, Thurgau und

¹⁾ Nach Angaben des eidg. statistischen Bureaus sind seitens der in unserem Kanton vertretenen 10 Gesellschaften im Zeitraum der letzten 20 Jahre an Prämien eingenommen worden Fr. 2,208,788, dagegen an Schadenvergütungen ausgerichtet worden Fr. 716,502, mithin eine Differenz zu gunsten der Gesellschaften von Fr. 1,492,286. Noch deutlicher wird das Bild veranschaulicht durch die auf den gleichen Zeitraum entfallenden Ergebnisse auf dem Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft, wo Fr. 2,374,226,766 Einnahmen an Nettoprämien Fr. 804,784,955 Unkosten (inkl. Schadenvergütungen) = 33.9 % gegenüberstehen.

Neuenburg besitzen keine Assekuranzfonds. Die übrigen Kantone wiesen 1903 folgende Ziffern auf:

	Versicherungssumme	Fonds
Zürich	1,419,120,700	3,200,000
Bern	1,173,707,100	4,955,391
Luzern	316,216,020	897,323
Nidwalden . . .	26,788,480	325,092
Glarus	83,763,000	2,702,886
Freiburg	175,771,559	518,724
Solothurn	182,826,090	794,264
Baselstadt	416,124,000	2,045,145
Baselland	119,804,875	765,089
Schaffhausen . . .	120,656,500	1,430,907
Appenzell A.-Rh.	107,620,200	3,699,810
St. Gallen	561,052,800	1,664,745
Aargau	419,707,300	1,194,211
Waadt	811,798,505	4,915,520

Staatliche Mobiliarversicherungsanstalten bestehen nur in Glarus und Waadt.

Unser Kanton nimmt also in relativer Beziehung weitaus den ersten Rang ein, obwohl kein Kanton solch hohe Subventionen an die Feuerlöschwehr wie der unsrige leistet. (St. Gallen z. B. im Maximum 17 bis 20 %). Bei einem Fonds von annähernd vier Millionen hat er in 64 Jahren an Subventionen und Brandschadenvergütungen 3,547,148.95 ausgerichtet und Fr. 3,617,180.56 eingenommen, mithin 98 % der direkten Einnahmen wieder den Versicherten zufließen lassen, so dass mit Recht behauptet werden kann, dass der Assekuranzfonds nur aus den angehäuften Zins und Zinseszinsen bestehe. Dabei variierte das Verhältnis des Bezogenen zum Einbezahlten seitens der einzelnen Gemeinden allerdings recht bedeutend, nämlich zwischen 27 bis 308 %. So hat Herisau bei Fr. 1,065,449.82 Einbezahltem Fr. 603,398.36 = 56 % bezogen, Rehetobel bei 115,368.37 Einbezahltem Fr. 356,074.28 = 308 % bezogen, Speicher bei Fr. 220,276.60 Einbezahltem Fr. 236,414.84 = 107 % bezogen u. s. w.

Der Durchschnitt der einbezahlten Prämien in unserem Kanton betrug Fr. 56,518.43, der Durchschnitt der ausbezahlten Brandschadensummen Fr. 31,680.98 per Jahr.

Das mögen die hauptsächlichsten Merkmale in der Geschichte der appenzellischen Gebäudeversicherung sein. Ich hoffe, dass auch diese summarische Darstellung dazu dienen werde, das bestehende Vertrauen zwischen Versicherer und Versicherten für alle Zeiten zu befestigen und dass der glückliche Stern, der über derselben bisanhin gewaltet hat, derselben auch für die Zukunft treu bleiben möge, damit dieses Werk der schönsten Volkskraft noch lange Land und Volk zum Segen gereichen möge.

Urnäsch.

	Hydranten	Brandfälle	Feuer- weiher	Lösch- geräte	Prämien	Assekuranz- beiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	1,103. —	—	—	—	525. 05
1842	—	—	—	—	—	532. 10
1843	—	—	—	—	—	538. 40
1844	—	—	—	—	—	540. 36
1845	—	—	—	—	—	548. 48
1846	—	705. 58	—	—	—	549. —
1847	—	1,170. —	—	—	—	549. 47
1848	—	—	—	—	—	548. 44
1849	—	194. 36	—	—	—	548. 56
1850	—	—	—	—	—	548. 04
1851	—	100. —	—	—	—	550. 03
1852	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	—	—	—	—	1,236. 12
1853	—	—	—	—	—	1,238. 78
1854	—	—	—	—	—	1,252. 29
1855	—	—	—	—	—	1,254. 70
1856	—	4,930. —	—	—	—	1,266. 58
1857	—	700. —	—	—	—	1,273. 89
1858	—	15. —	—	—	—	1,309. 01
1859	—	—	—	—	—	1,326. 86
1860	—	80. —	—	—	—	1,358. 99
1861	—	—	—	—	—	1,588. 53
1862	—	—	—	—	—	1,616. 88
1863	—	3,000. —	—	—	—	815. 69
1864	—	—	—	—	—	1,634. 95
1865	—	—	—	—	—	1,639. 48
1866	—	—	—	—	—	1,651. 88
1867	—	—	—	—	—	1,666. 46
1868	—	2,200. —	—	—	—	1,773. 36
1869	—	—	—	—	—	1,788. 64
1870	—	2,800. —	—	—	—	1,818. 08
1871	—	—	—	—	200. —	1,826. 03
1872	—	—	—	—	—	1,866. 77
1873	—	—	—	—	—	1,917. 71
1874	—	—	—	—	—	2,839. —
1875	—	—	—	—	—	2,880. 07
1876	—	—	—	—	—	3,057. 87
1877	—	—	—	—	—	3,181. 57
1878	—	—	—	—	—	3,372. 98
1879	—	—	—	—	—	3,543. 46
1880	—	140. —	—	—	—	3,677. 58
1881	—	18,400. —	—	—	25. —	3,855. 88
1882	—	2,780. —	—	—	—	3,847. 62
1883	—	—	—	—	—	3,904. 92
1884	—	6,000. —	—	—	—	4,239. 24
1885	—	9,470. —	—	—	—	4,267. 94
1886	—	90. —	—	—	—	4,402. 58
1887	—	300. —	—	—	—	4,449. 52
1888	—	110. —	—	—	—	4,548. 67
1889	—	—	—	—	—	4,636. 78
1890	—	1,080. —	—	—	—	4,755. 45
1891	—	2,360. —	—	—	—	4,929. 52
1892	—	—	—	—	—	5,008. 49
1893	—	40. —	—	—	—	5,037. 37
1894	—	3,171. —	—	—	10. —	4,105. 58
1895	60,580. —	80. —	—	151. 10	—	4,222. 50
1896	—	24,850. —	—	—	—	4,345. 31
1897	—	210. —	—	347. 90	—	4,561. 85
1898	—	700. —	—	—	—	4,579. 70
1899	13,167. 03	16,730. —	—	591. 30	—	4,611. 42
1900	—	142. —	—	—	—	4,538. 81
1901	2,125. 40	225. —	—	—	—	4,582. 16
1902	—	2,030. 30	—	1,214. —	—	4,699. 76
1903	—	—	—	—	—	4,837. 77
1904	—	—	—	173. 60	—	4,964. 30
Total	75,872. 43	109,575. 90	—	2,477. 90	235. —	176,287. 81

Herisau.

	Hydranten	Brandfälle	Feuer- weiher	Lösch- geräte	Prä- mie	Assekuranz- beiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	1,717. 09
1842	—	—	—	—	—	2,194. 17
1843	—	—	—	—	—	2,430. 01
1844	—	—	—	—	—	2,648. 12
1845	—	685. —	—	—	—	2,840. 01
1846	—	2,706. —	—	—	—	3,150. 30
1847	—	1,673. —	—	—	—	3,328. 52
1848	—	—	—	—	—	3,324. 31
1849	—	1,531. —	—	—	—	3,341. 45
1850	—	1,374. 30	—	—	—	3,386. 31
1851	—	10,138. 12	—	—	—	3,416. 33
1852	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	3,332. —	—	—	—	8,533. 13
1853	—	40. —	—	—	—	8,815. 91
1854	—	2,335. —	—	—	—	9,279. 13
1855	—	364. —	—	—	—	9,439. 94
1856	—	—	—	—	—	9,459. 70
1857	—	3,810. —	—	—	—	9,676. 22
1858	—	4,700. 15	—	—	—	9,799. 14
1859	—	15. —	—	—	—	9,976. 50
1860	—	—	—	—	—	10,376. 91
1861	—	3,325. —	—	—	—	11,697. 68
1862	—	—	—	—	—	11,922. 24
1863	—	30. —	—	—	—	6,048. 25
1864	—	3,220. —	—	—	—	12,115. 66
1865	—	—	—	—	—	12,275. 70
1866	—	450. —	—	—	—	12,133. 35
1867	—	50. —	—	—	—	12,266. 88
1868	—	—	—	—	—	12,654. 94
1869	—	650. —	—	—	20. —	12,709. 78
1870	—	800. —	—	—	—	12,789. 83
1871	—	—	—	—	—	13,091. 84
1872	—	7,500. —	—	—	—	13,282. 88
1873	—	1,600. —	—	—	50. —	14,172. 58
1874	—	112,450. —	—	—	—	17,147. 80
1875	—	12,860. —	—	—	—	18,201. 87
1876	—	14,005. —	—	—	—	19,379. 98
1877	—	220. —	—	—	—	20,692. 08
1878	—	120. —	—	—	—	22,822. 33
1879	—	—	—	—	—	23,726. 89
1880	—	—	—	—	—	24,289. 67
1881	—	160. —	—	—	—	24,776. 19
1882	—	6,060. —	—	—	—	25,763. 66
1883	—	785. —	—	—	—	27,059. 35
1884	41,248. 20	13,850. —	—	—	—	23,021. 92
1885	10,245. 20	8,000. —	—	—	—	24,080. 07
1886	—	28,095. —	—	—	—	24,566. 90
1887	454. 45	55. —	—	—	—	26,618. 45
1888	2,550. —	5,940. —	—	—	—	27,383. 07
1889	—	—	—	2,000. —	—	27,829. 59
1890	—	7,060. —	—	—	—	28,406. 56
1891	—	—	—	—	—	29,286. 13
1892	—	8,530. —	—	1,000. —	20. —	29,435. 15
1893	—	12,630. —	265. —	—	—	29,439. 88
1894	32,638. 70	50. —	171. 60	2,427. 70	—	21,534. 79
1895	12,970. 10	12,512. —	201. 25	722. 50	—	22,386. 73
1896	—	960. —	504. 10	2,267. 45	—	22,611. 26
1897	—	18,770. —	—	900. 70	—	22,888. 12
1898	12,625. 40	35. —	268. 90	3,589. 90	10. —	23,070. 12
1899	2,555. 10	15,500. 50	—	956. 20	—	23,632. 35
1900	7,139. 30	7,270. —	—	—	—	24,091. 09
1901	40. —	802. 75	—	410. —	—	24,559. 55
1902	22,777. 30	75,968. —	—	953. 45	—	24,964. 64
1903	922. 47	113. 90	—	856. 10	—	25,187. 55
1904	5,982. 90	—	—	218. 32	—	26,672. 94
Total	152,149. 12	433,437. 07	1,410. 85	16,301. 32	100. —	1,065,449. 82

Schwellbrunn.

Hundwil.

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweihen	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	438. 59
1842	—	—	—	—	—	444. 53
1843	—	—	—	—	—	450. 01
1844	—	—	—	—	—	452. 57
1845	—	700. —	—	—	—	456. 27
1846	—	300. —	—	—	—	456. 39
1847	—	—	—	—	—	455. 09
1848	—	15. —	—	—	—	451. 51
1849	—	—	—	—	—	452. 07
1850	—	—	—	—	—	452. 06
1851	—	—	—	—	—	451. 54
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	2,894. —	—	—	—	1,038. 25
1853	—	650. —	—	—	—	1,043. 60
1854	—	4,795. —	—	—	—	1,053. 15
1855	—	—	—	—	—	1,056. 38
1856	—	200. —	—	—	—	1,055. 82
1857	—	—	—	—	—	1,059. 80
1858	—	—	—	—	—	1,064. 58
1859	—	2,250. —	—	—	—	1,062. 82
1860	—	—	—	—	—	1,075. 04
1861	—	—	—	—	—	1,227. 92
1862	—	7,480. —	—	—	—	1,229. 72
1863	—	—	—	—	—	616. 74
1864	—	—	—	—	—	1,237. 57
1865	—	—	—	—	—	1,252. 26
1866	—	—	—	—	—	1,241. 47
1867	—	50. —	—	—	—	1,246. 09
1868	—	180. —	—	—	—	1,261. 83
1869	—	—	—	—	—	1,263. 53
1870	—	—	—	—	—	1,266. —
1871	—	—	—	—	—	1,283. 42
1872	—	—	—	—	300. —	1,315. 12
1873	—	—	—	—	—	1,339. 66
1874	—	—	—	—	—	1,628. 79
1875	—	400. —	—	—	—	1,656. 99
1876	—	—	—	—	—	1,710. 91
1877	—	1,500. —	—	—	—	1,779. 62
1878	—	7,240. —	—	—	—	1,850. 89
1879	—	—	—	—	—	1,879. 29
1880	—	—	—	—	—	1,931. 41
1881	—	2,180. —	—	—	—	1,966. 83
1882	—	—	—	—	—	1,991. 40
1883	—	—	—	—	—	2,021. 61
1884	—	—	—	500. —	—	2,397. 81
1885	—	—	—	—	—	2,439. 29
1886	—	—	—	—	—	2,433. 68
1887	—	40. —	—	—	—	2,490. 82
1888	—	70. —	—	—	—	2,486. 10
1889	—	75. —	—	—	—	2,496. 28
1890	—	—	—	—	—	2,503. 45
1891	—	—	—	—	—	2,522. 31
1892	—	2,500. —	—	—	—	2,526. 25
1893	—	30. —	556. —	—	—	2,529. 18
1894	—	—	—	—	—	1,904. 82
1895	—	—	—	511. 20	—	1,944. 65
1896	—	—	—	114. 65	—	1,918. 81
1897	—	—	—	600. 20	—	1,940. 15
1898	—	20. —	—	—	—	1,950. 54
1899	—	45. —	—	609. 64	—	1,941. 07
1900	—	800. —	—	133. 85	—	1,893. 97
1901	—	9,800. —	—	212. —	—	1,884. 85
1902	—	535. 50	—	—	—	1,932. 92
1903	83,691. 49	—	—	—	—	1,982. 48
1904	—	400. —	—	784. 96	—	2,027. 96
Total	83,691. 49	46,287. 53	556. —	3,466. 50	300. —	100,378. 44

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweihen	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	433. 10	—	—	—	364. 39
1842	—	160. —	—	—	—	369. 09
1843	—	1,465. —	—	—	—	381. 24
1844	—	900. —	—	—	—	392. —
1845	—	200. —	—	—	—	391. 24
1846	—	—	—	—	—	391. 06
1847	—	10. —	—	—	—	381. 58
1848	—	—	—	—	—	381. —
1849	—	—	—	—	—	380. 40
1850	—	—	—	—	—	383. 56
1851	—	—	—	—	—	391. 08
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	—	—	—	—	895. 53
1853	—	—	—	—	—	898. 44
1854	—	—	—	—	—	914. 46
1855	—	—	—	—	—	916. 16
1856	—	59. —	—	—	—	927. 68
1857	—	—	—	—	—	932. 79
1858	—	—	—	—	—	919. 53
1859	—	—	—	—	—	924. 64
1860	—	—	—	—	—	927. 27
1861	—	—	—	—	—	985. 80
1862	—	—	—	—	—	974. 94
1863	—	—	—	—	—	491. 66
1864	—	—	—	—	—	987. 54
1865	—	—	—	—	—	992. 88
1866	—	—	—	—	—	1,003. 08
1867	—	—	—	—	—	1,006. 13
1868	—	—	—	—	—	1,016. 74
1869	—	—	—	—	—	1,037. 05
1870	—	—	—	—	—	1,026. 90
1871	—	—	—	—	—	1,039. 30
1872	—	—	—	—	—	1,045. 22
1873	—	—	—	—	—	1,050. 03
1874	—	—	—	—	—	1,249. 97
1875	—	—	—	—	—	1,257. 30
1876	—	—	—	—	—	1,314. 06
1877	—	10. —	—	—	—	1,342. 37
1878	—	—	—	—	—	1,371. 05
1879	—	—	—	—	—	1,434. 15
1880	—	—	—	—	—	1,460. 81
1881	—	—	—	—	—	1,471. 46
1882	—	940. —	—	—	—	1,514. 29
1883	5,165. —	—	—	—	—	1,520. 94
1884	—	—	—	—	—	1,826. 01
1885	—	—	—	250. —	—	1,821. 61
1886	—	—	—	—	—	1,717. 78
1887	—	2,500. —	—	—	—	1,786. 04
1888	—	540. —	—	—	—	1,838. 39
1889	—	60. —	—	—	—	1,948. 61
1890	—	1,300. —	—	—	—	1,950. 01
1891	—	—	—	—	—	1,929. 04
1892	—	2,800. —	—	—	—	1,956. 09
1893	—	4,000. —	—	—	—	1,965. 10
1894	3,099. —	3,305. —	—	—	—	1,563. 67
1895	—	—	—	310. 50	—	1,689. 08
1896	—	—	—	180. 40	—	1,686. 24
1897	—	—	—	155. 25	—	1,628. 97
1898	163. 90	445. —	—	436. —	—	1,613. 37
1899	—	6,000. —	—	275. 15	—	1,628. 40
1900	—	—	—	16. —	—	1,652. 16
1901	—	2,440. —	—	41. 45	—	1,683. 51
1902	—	5,060. —	—	363. 65	—	1,753. 69
1903	19,142. 60	—	1,713. 70	635. 45	—	1,831. 96
1904	—	3,140. —	—	372. 90	—	1,875. 87
Total	27,570. 50	39,319. 21	1,713. 70	3,036. 75	—	81,118. 94

Stein.

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweilher	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	324. 27
1842	—	—	—	—	—	309. 47
1843	—	—	—	—	—	312. 29
1844	—	—	—	—	—	317. 46
1845	—	—	—	—	—	322. —
1846	—	—	—	—	—	325. 07
1847	—	—	—	—	—	325. 51
1848	—	—	—	—	—	329. 40
1849	—	9. —	—	—	—	328. 03
1850	—	55. —	—	—	—	327. 12
1851	—	—	—	—	—	327. 58
1852	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1853	—	1,370. —	—	—	—	735. 80
1854	—	46. 20	—	—	—	738. 47
1855	—	—	—	—	—	744. 14
1856	—	3,041. 81	—	—	—	745. 47
1857	—	300. —	—	—	—	745. 51
1858	—	—	—	—	—	745. 05
1859	—	250. —	—	—	—	742. 88
1860	—	1,460. —	—	—	—	744. 67
1861	—	—	—	—	—	756. 36
1862	—	235. —	—	—	—	1,003. 25
1863	—	—	—	—	—	1,002. 25
1864	—	600. —	—	—	—	510. 63
1865	—	—	—	—	—	1,024. 82
1866	—	—	—	—	—	1,040. 32
1867	—	25. —	—	—	—	1,048. 09
1868	—	—	—	—	—	1,057. 56
1869	—	300. —	—	—	—	1,085. 45
1870	—	—	—	—	—	1,115. 37
1871	—	150. —	—	—	200. —	1,141. 59
1872	—	—	—	—	—	1,167. —
1873	—	2,800. —	—	—	—	1,192. 93
1874	—	—	—	—	—	1,246. 49
1875	—	—	—	—	—	1,609. 35
1876	—	4,400. —	—	—	—	1,692. 44
1877	—	110. —	—	—	—	1,749. 93
1878	—	—	—	—	—	1,845. 39
1879	—	—	—	—	—	1,873. 06
1880	—	—	—	—	—	1,873. 06
1881	—	—	—	—	—	1,936. 41
1882	—	—	—	—	—	1,928. 42
1883	—	11,690. —	—	—	—	1,997. 98
1884	—	4,350. —	—	—	—	2,007. 41
1885	—	—	—	—	—	2,050. 14
1886	—	—	—	—	—	2,209. 02
1887	—	—	—	—	—	2,279. 93
1888	—	—	—	—	—	2,402. 90
1889	—	50. —	—	—	—	2,352. 78
1890	—	8,280. —	—	—	—	2,326. 62
1891	—	—	—	—	—	2,411. 06
1892	—	—	—	—	—	2,480. 71
1893	—	—	—	—	—	2,513. 18
1894	—	80. —	—	—	—	2,542. 47
1895	—	5,500. —	—	258. 20	—	2,519. 82
1896	—	380. —	—	19. 10	—	2,091. 24
1897	—	17,160. —	—	1,011. 65	—	2,201. 02
1898	—	—	—	—	—	2,223. 42
1899	70,090. 05	—	—	1,206. 90	—	2,230. 10
1900	—	—	—	788. 80	—	2,300. 19
1901	—	—	—	—	—	2,309. 60
1902	—	140,450. —	639. 90	186. 05	—	2,317. 99
1903	—	8,944. —	—	—	—	2,400. 94
1904	1,418. 28	30. —	—	297. 96	—	2,395. 35
Total	71,508. 33	210,632. 01	639. 90	3,768. 66	200. —	95,357. 74

Schönengrund.

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweilher	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	167. 36
1842	—	—	—	—	—	168. 46
1843	—	—	—	—	—	170. 14
1844	—	—	—	—	—	174. 02
1845	—	—	—	—	—	177. 42
1846	—	—	—	—	—	177. 52
1847	—	—	—	—	—	179. 36
1848	—	—	—	—	—	177. 40
1849	—	—	—	—	—	178. —
1850	—	—	—	—	—	178. 32
1851	—	—	—	—	—	181. 38
1852	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1853	—	—	—	—	—	445. 62
1854	—	—	—	—	—	453. 39
1855	—	—	—	—	—	461. 91
1856	—	—	—	—	—	455. 16
1857	—	—	—	—	—	456. 35
1858	—	—	—	—	—	472. 15
1859	—	—	—	—	—	475. 32
1860	—	—	—	—	—	486. 96
1861	—	—	—	—	—	474. 28
1862	—	—	—	—	—	566. 58
1863	—	—	—	—	—	570. 20
1864	—	—	—	—	—	395. 86
1865	—	—	—	—	—	576. 84
1866	—	—	—	—	—	602. 42
1867	—	15,760. —	—	—	—	605. 64
1868	—	—	—	—	—	609. 69
1869	—	—	—	—	100. —	598. 66
1870	—	—	—	—	—	639. 96
1871	—	600. —	—	—	—	652. 56
1872	—	—	—	—	—	665. 36
1873	—	—	—	—	—	678. 11
1874	—	—	—	—	—	699. 94
1875	—	1,500. —	—	—	—	846. 56
1876	—	—	—	—	—	848. 66
1877	—	110. —	—	—	—	859. 27
1878	—	—	—	—	—	867. 94
1879	—	—	—	—	—	902. 33
1880	—	—	—	—	—	928. 22
1881	—	—	—	—	—	948. 55
1882	—	—	—	—	—	965. 04
1883	—	—	—	—	—	973. 63
1884	—	—	—	—	—	983. 27
1885	—	—	—	—	—	1,047. 80
1886	—	—	—	—	—	1,027. 81
1887	—	—	—	—	—	1,047. 29
1888	—	—	—	—	—	1,023. 57
1889	—	550. —	—	—	20. —	1,039. 01
1890	—	6,000. —	—	—	—	1,056. 22
1891	—	4,300. —	—	—	—	1,064. 36
1892	—	—	—	—	—	1,051. 71
1893	—	—	—	—	—	1,056. 64
1894	—	—	—	—	—	1,054. 08
1895	—	6,400. —	1)98. —	110. 30	—	762. 91
1896	—	—	—	56. —	—	792. 80
1897	—	450. —	—	84. 40	—	798. 08
1898	—	—	—	55. 76	—	801. 68
1899	—	—	—	101. 94	—	801. 86
1900	—	—	—	79. 72	—	814. 09
1901	—	—	—	—	—	783. 81
1902	34,004. 45	—	—	263. 20	—	764. 58
1903	—	—	—	160. —	—	773. 50
1904	—	—	—	—	—	816. 91
Total	34,004. 45	35,670. —	98. —	911. 32	120. —	840. 86

1) Schleuse.

Waldstatt.

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweither	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	238. 09
1842	—	—	—	—	—	243. 07
1843	—	—	—	—	—	250. 27
1844	—	40. —	—	—	—	257. 27
1845	—	—	—	—	—	259. 13
1846	—	—	—	—	—	261. 03
1847	—	1,258. —	—	—	—	263. 17
1848	—	—	—	—	—	261. 11
1849	—	994. 36	—	—	—	261. 11
1850	—	—	—	—	—	262. 59
1851	—	—	—	—	—	265. 01
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	—	—	—	—	637. 12
1853	—	—	—	—	—	642. 38
1854	—	—	—	—	—	643. 62
1855	—	4,385. —	—	—	—	664. 66
1856	—	—	—	—	—	675. 27
1857	—	—	—	—	—	682. 12
1858	—	—	—	—	—	688. 87
1859	—	—	—	—	—	690. 60
1860	—	40. —	—	—	—	677. 45
1861	—	—	—	—	—	778. 82
1862	—	—	—	—	—	788. 56
1863	—	10. —	—	—	—	287. 58
1864	—	—	—	—	—	791. 79
1865	—	—	—	—	—	801. 92
1866	—	—	—	—	—	808. 58
1867	—	—	—	—	—	818. 55
1868	—	—	—	—	—	835. 26
1869	—	—	—	—	—	849. 01
1870	—	3,600. —	—	—	—	844. 90
1871	—	120. —	—	—	—	850. 90
1872	—	—	—	—	200. —	881. 62
1873	—	—	—	—	—	928. 11
1874	—	60. —	—	—	—	1,186. 24
1875	—	50. —	—	—	—	1,332. 03
1876	—	—	—	—	—	1,521. 50
1877	—	—	—	—	—	1,713. 05
1878	—	1,950. —	—	—	—	1,852. 08
1879	—	—	—	—	—	2,022. 24
1880	—	—	—	—	—	2,106. 87
1881	—	—	—	—	—	2,326. 71
1882	—	—	—	—	—	2,384. 52
1883	—	180. —	—	—	—	2,444. 09
1884	—	—	—	—	—	2,294. 80
1885	—	—	—	—	—	2,306. 94
1886	—	50. —	—	—	—	2,387. 76
1887	—	—	—	—	—	2,371. 78
1888	—	—	—	—	—	2,480. 42
1889	—	5,500. —	—	—	—	2,513. 22
1890	—	715. —	—	—	—	2,546. 51
1891	—	—	—	—	—	2,593. 12
1892	—	—	—	—	—	2,593. 46
1893	—	—	—	—	—	2,652. 42
1894	—	—	—	—	—	1,740. 61
1895	—	—	—	480. 80	—	1,829. 44
1896	—	—	—	198. 25	—	1,789. 10
1897	55,431. 90	270. —	—	492. 70	—	1,798. 18
1898	—	—	—	—	—	1,832. 30
1899	—	420. —	—	285. 50	—	1,869. 34
1900	—	250. —	—	440. —	—	1,822. 14
1901	—	1,800. —	—	48. —	—	1,830. 27
1902	—	—	614. 80	81. 70	—	2,051. 28
1903	1,737. 30	—	—	24. 40	—	2,118. 20
1904	—	1,420. —	—	—	—	2,232. 30
Total	57,169. 20	25,682. 58	614. 80	2,051. 35	200. —	86,811. 35

Teufen.

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweither	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	127. —	—	—	—	944. 27
1842	—	27. —	—	—	—	951. 49
1843	—	—	—	—	—	987. 41
1844	—	1,475. —	—	—	—	993. 46
1845	—	—	—	—	—	1,004. 48
1846	—	381. —	—	—	—	1,000. 43
1847	—	—	—	—	—	1,009. 49
1848	—	—	—	—	—	1,007. 41
1849	—	—	—	—	—	997. 57
1850	—	—	—	—	—	985. 23
1851	—	—	—	—	—	988. 40
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	30. —	—	—	—	2,342. 32
1853	—	1,400. —	—	—	—	2,477. 04
1854	—	—	—	—	—	2,517. 07
1855	—	—	—	—	—	2,596. 01
1856	—	—	—	—	—	2,613. 64
1857	—	1,735. —	—	—	—	2,614. 20
1858	—	—	—	—	—	2,649. 98
1859	—	—	—	—	—	2,710. 80
1860	—	150. —	—	—	—	2,374. 25
1861	—	1,925. —	—	—	—	3,343. 34
1862	—	—	—	—	—	3,407. 80
1863	—	5,890. —	—	—	—	1,751. 47
1864	—	9,000. —	—	—	—	3,497. 80
1865	—	—	—	—	—	3,558. 37
1866	—	—	—	—	—	3,629. 32
1867	—	—	—	—	—	3,698. 11
1868	—	110. —	—	—	—	3,740. 48
1869	—	60. —	—	—	—	3,804. —
1870	—	—	—	—	—	3,832. 38
1871	—	—	—	—	—	3,875. 02
1872	—	150. —	—	—	5. —	3,924. 64
1873	—	50. —	—	—	—	4,131. 12
1874	—	—	—	—	—	5,296. 99
1875	—	—	—	—	—	5,353. 48
1876	—	—	—	—	—	5,411. 22
1877	—	695. —	—	—	—	5,538. 03
1878	—	—	—	—	—	5,691. 29
1879	—	50. —	—	—	—	5,844. 87
1880	—	8,000. —	—	—	—	5,904. 64
1881	—	200. —	—	—	—	5,995. 70
1882	—	—	—	—	—	6,052. 95
1883	—	14,350. —	—	—	—	6,069. 05
1884	—	—	—	—	—	6,240. 89
1885	—	—	—	—	—	6,331. 80
1886	—	—	—	—	—	6,231. 23
1887	—	—	—	—	—	6,249. 63
1888	—	1,400. —	—	—	—	6,284. 13
1889	—	30. —	—	—	—	6,338. 94
1890	—	4,730. —	—	—	—	6,309. 30
1891	—	—	—	—	—	6,471. 75
1892	—	340. —	316. —	—	—	6,439. 15
1893	—	—	650. 40	—	—	6,554. 12
1894	—	3,065. —	—	—	—	4,980. 07
1895	—	300. —	—	634. 25	—	5,645. 92
1896	—	101. —	571. 25	48. 15	—	5,636. 35
1897	109,728. 85	70. —	—	2,104. 85	—	5,542. 83
1898	3,806. 55	142. 50	—	—	—	5,563. 63
1899	—	250. —	—	1,246. 65	—	5,631. 49
1900	—	—	109. 60	1,062. 50	—	5,567. 58
1901	—	5,020. —	13,695. 20	108. —	—	5,613. 04
1902	—	—	321. 65	440. 25	—	5,747. 14
1903	—	30. —	—	220. 40	—	5,922. 80
1904	—	70. —	216. 60	384. 49	—	6,055. 20
Total	113,535. 40	63,607. 13	5,880. 70	6,249. 54	5. —	274,661. 18

1) Gemeinden.

Bühler.

	Hydranten	Brandfälle	Feuer- weilher	Lösch- geräte	Prämien	Assekuranz- beiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	393. 27
1842	—	—	—	—	—	410. 47
1843	—	—	—	—	—	436. 33
1844	—	—	—	—	—	442. 13
1845	—	—	—	—	—	445. 35
1846	—	—	—	—	—	447. 33
1847	—	—	—	—	—	448. 55
1848	—	—	—	—	—	450. 34
1849	—	—	—	—	—	433. 09
1850	—	—	—	—	—	434. 11
1851	—	—	—	—	—	436. 59
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	—	—	—	—	1,116. 11
1853	—	—	—	—	—	1,129. 04
1854	—	—	—	—	—	1,140. 90
1855	—	—	—	—	—	1,183. 93
1856	—	—	—	—	—	1,237. 27
1857	—	—	—	—	—	1,282. 72
1858	—	—	—	—	—	1,289. 99
1859	—	7,000. —	—	—	—	1,327. 61
1860	—	—	—	—	—	1,347. 96
1861	—	—	—	—	—	1,610. 04
1862	—	—	—	—	—	1,642. 19
1863	—	50. —	—	—	—	840. 41
1864	—	—	—	—	—	1,745. 51
1865	—	—	—	—	—	1,777. 89
1866	—	—	—	—	—	1,787. 42
1867	—	—	—	—	—	1,812. 12
1868	—	—	—	—	—	1,871. 10
1869	—	—	—	—	—	1,901. 18
1870	—	—	—	—	—	1,903. 32
1871	—	—	—	—	—	1,854. 61
1872	—	—	—	—	—	1,903. 63
1873	—	—	—	—	200. —	1,986. 80
1874	—	—	—	—	—	2,543. 68
1875	—	—	—	—	—	2,623. 56
1876	—	—	—	—	—	2,746. 72
1877	—	—	—	—	—	2,798. 20
1878	—	—	—	—	—	2,869. 22
1879	—	—	—	—	—	2,937. 45
1880	—	—	—	—	—	2,978. 94
1881	—	—	—	—	—	3,046. 09
1882	—	—	—	—	—	3,096. 04
1883	12,404. 75	—	—	—	—	3,101. 75
1884	—	3,000. —	—	—	—	2,775. 82
1885	—	1,300. —	—	—	—	2,779. 07
1886	—	—	—	—	—	2,780. 70
1887	—	—	—	—	—	2,784. 12
1888	—	—	—	—	—	2,770. 36
1889	—	—	—	—	—	2,749. 92
1890	—	—	—	—	—	2,776. 23
1891	—	7,000. —	—	—	—	2,813. 96
1892	—	—	—	—	—	2,792. 89
1893	—	—	—	—	—	2,799. 36
1894	7,442. 65	—	—	—	—	2,093. 64
1895	—	—	—	—	406. 90	2,641. 61
1896	—	—	—	—	—	2,612. 16
1897	1,014. 10	—	—	—	680. 85	2,623. 82
1898	5,105. 05	—	—	—	—	2,712. 30
1899	—	—	—	—	661. 70	2,627. 33
1900	—	300. —	—	—	—	2,588. 60
1901	—	—	262. 95	—	—	2,631. 73
1902	—	30. —	—	—	—	2,674. 50
1903	—	—	644. 50	—	—	2,771. 36
1904	—	105. —	—	—	—	2,808. 23
Total	25,967. 20	18,785. —	907. 45	1,749. 45	200. —	129,175. 11

Gais.

	Hydranten	Brandfälle	Feuer- weilher	Lösch- geräte	Prämien	Assekuranz- beiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	733. 47
1842	—	295. —	—	—	—	785. 11
1843	—	—	—	—	—	825. 54
1844	—	—	—	—	—	835. 23
1845	—	—	—	—	—	837. 36
1846	—	—	—	—	—	848. 04
1847	—	—	—	—	—	852. 03
1848	—	—	—	—	—	851. 47
1849	—	—	—	—	—	851. 19
1850	—	—	—	—	—	844. 50
1851	—	—	—	—	—	863. 05
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	—	—	—	—	2,023. 73
1853	—	—	—	—	—	2,049. 99
1854	—	—	—	—	—	2,100. 53
1855	—	—	—	—	—	2,122. 15
1856	—	775. —	—	—	—	2,132. 09
1857	—	—	—	—	—	2,144. 01
1858	—	—	—	—	—	2,191. 95
1859	—	—	—	—	—	2,207. 87
1860	—	—	—	—	—	2,242. 03
1861	—	70. —	—	—	—	2,702. 94
1862	—	—	—	—	—	2,831. 91
1863	—	—	—	—	—	1,439. 61
1864	—	30. —	—	—	—	2,915. 51
1865	—	—	—	—	—	2,990. 67
1866	—	—	—	—	—	3,007. 05
1867	—	2,150. —	—	—	—	3,035. 38
1868	—	—	—	—	—	3,095. 76
1869	—	—	—	—	—	3,178. —
1870	—	—	—	—	—	3,217. 41
1871	—	3,595. —	—	—	—	3,267. 11
1872	—	265. —	—	—	—	3,290. 84
1873	—	3,500. —	—	—	200. —	3,325. 94
1874	—	11,340. —	—	—	—	4,235. 53
1875	—	—	—	—	—	4,198. 94
1876	—	—	—	—	—	4,257. 99
1877	—	1,400. —	—	—	—	4,455. 34
1878	—	—	—	—	—	4,563. 44
1879	15,577. 48	—	—	—	—	4,649. 43
1880	—	80. —	—	—	—	4,673. 83
1881	—	—	—	—	—	4,838. 62
1882	—	—	—	—	—	4,847. 44
1883	—	50. —	—	—	—	4,816. 31
1884	—	4,700. —	—	—	—	4,290. 68
1885	1,772. 40	—	—	—	—	4,336. 09
1886	—	50. —	—	—	—	4,339. 76
1887	—	—	—	—	—	4,397. 59
1888	24. 20	50. —	—	—	—	4,503. 86
1889	—	—	—	—	—	4,522. 32
1890	—	300. —	—	—	—	4,420. 65
1891	—	—	—	—	—	4,547. 38
1892	21,223. 50	11,700. —	—	—	—	4,674. 20
1893	—	—	—	—	—	4,723. 21
1894	23,144. —	—	—	—	—	3,672. 01
1895	—	—	—	824. 25	—	4,299. 50
1896	2,653. 20	2,940. —	—	—	—	4,322. 17
1897	—	—	512. 60	987. 50	—	4,309. 36
1898	—	50. —	314. 27	—	10. —	4,394. 20
1899	115. 60	20,500. —	—	799. 25	—	4,334. 63
1900	1,148. 80	100. —	—	—	—	4,365. 97
1901	—	16. —	—	794. 05	—	4,655. 80
1902	3,110. 95	—	—	—	—	4,755. 93
1903	—	—	—	796. 50	—	4,962. 22
1904	932. 74	—	449. 71	—	—	5,156. 28
Total	69,702. 87	63,886. 75	1,276. 58	4,201. 55	210. —	216,393. 49

Rehetobel.

	Hydranten	Brandfälle	Feuer- weilher	Lösch- geräte	Prä- mien	Assekuranz- beiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	388. 11
1842	—	—	—	—	—	389. 40
1843	—	—	—	—	—	389. 05
1844	—	—	—	—	—	391. 56
1845	—	—	—	—	—	394. 24
1846	—	—	—	—	—	395. 03
1847	—	—	—	—	—	393. 52
1848	—	1,376. —	—	—	—	394. 07
1849	—	—	—	—	—	394. 11
1850	—	4. —	—	—	—	394. 54
1851	—	—	—	—	—	395. 03
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	—	—	—	—	980. 39
1853	—	—	—	—	—	1,015. 20
1854	—	—	—	—	—	1,038. 05
1855	—	—	—	—	—	1,047. 26
1856	—	—	—	—	—	1,056. 42
1857	—	—	—	—	—	1,064. 55
1858	—	2,500. —	—	—	—	1,097. 57
1859	—	2,500. —	—	—	—	1,126. 19
1860	—	9,050. —	—	—	—	1,159. 36
1861	—	20. —	—	—	—	1,382. 08
1862	—	210. —	—	—	—	1,418. 09
1863	—	—	—	—	—	716. 03
1864	—	—	—	—	—	1,430. 96
1865	—	—	—	200. —	—	1,462. 60
1866	—	3,480. —	—	—	—	1,508. 79
1867	—	—	—	—	—	1,539. 60
1868	—	—	—	—	—	1,553. 23
1869	—	—	—	—	—	1,581. 13
1870	—	—	—	—	—	1,594. 51
1871	—	—	—	—	—	1,657. —
1872	—	—	—	—	—	1,666. 75
1873	—	—	—	—	—	1,698. 64
1874	—	3,420. —	—	—	—	2,006. 09
1875	—	—	—	—	—	2,000. 66
1876	—	—	—	—	—	2,117. 85
1877	—	5,950. —	—	—	—	2,158. 95
1878	—	135. —	—	—	—	2,205. 58
1879	—	70. —	—	—	—	2,252. 28
1880	—	5,985. —	—	—	—	2,311. 02
1881	—	—	—	—	—	2,435. 36
1882	—	—	—	—	—	2,481. 80
1883	—	—	—	—	—	2,496. 26
1884	—	—	—	—	—	2,821. 68
1885	—	—	—	—	—	2,829. —
1886	—	—	—	—	—	2,854. 23
1887	—	—	—	—	—	2,791. 07
1888	—	—	—	—	—	2,833. 94
1889	—	300. —	—	—	—	2,797. 99
1890	—	139,710. —	—	—	—	2,820. 37
1891	—	—	—	1,500. —	—	3,654. 62
1892	—	—	—	—	—	2,784. 16
1893	—	—	—	—	—	2,883. 73
1894	—	—	—	—	—	2,190. 71
1895	—	—	—	400. 50	—	2,376. 28
1896	—	—	—	156. 20	—	2,388. 17
1897	—	80. —	—	655. 50	—	2,403. 89
1898	—	68,250. —	—	153. 60	—	2,488. 25
1899	—	150. —	—	337. 66	—	2,413. 02
1900	—	200. —	—	—	—	2,388. 92
1901	102,033. 75	5,218. —	—	—	—	2,406. 71
1902	—	—	—	—	—	2,458. 11
1903	390. 80	91. —	—	—	—	2,626. 06
1904	—	—	—	—	—	2,736. 42
Total	102,424. 55	250,246. 27	—	3,403. 46	—	115,368. 37

Wald.

	Hydranten	Brandfälle	Feuer- weilher	Lösch- geräte	Prämien	Assekuranz- beiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	326. 59
1842	—	—	—	—	—	327. 40
1843	—	—	—	—	—	327. 23
1844	—	20. —	—	—	—	328. 16
1845	—	4,419. 36	—	—	—	330. 32
1846	—	—	—	—	—	333. 10
1847	—	—	—	—	—	327. 31
1848	—	940. —	—	—	—	327. 23
1849	—	—	—	—	—	328. 29
1850	—	80. —	—	—	—	323. 13
1851	—	—	—	—	—	321. 29
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	—	—	—	—	739. 69
1853	—	2,055. —	—	—	—	744. 17
1854	—	—	—	—	—	759. 91
1855	—	—	—	—	—	761. 87
1856	—	—	—	—	—	771. 90
1857	—	—	—	—	—	772. 60
1858	—	—	—	—	—	760. 03
1859	—	—	—	—	—	764. 25
1860	—	—	—	—	—	773. 90
1861	—	—	—	—	—	880. 13
1862	—	—	—	—	—	902. 18
1863	—	—	—	—	—	451. 73
1864	—	250. —	—	—	—	910. 92
1865	—	—	—	—	—	945. 37
1866	—	—	—	—	—	961. 86
1867	—	—	—	—	—	988. 62
1868	—	—	—	200. —	—	1,009. 61
1869	—	—	—	—	—	1,025. 80
1870	—	—	—	—	—	1,035. 25
1871	—	—	—	—	—	1,062. 70
1872	—	3,000. —	—	—	—	1,083. 26
1873	—	—	—	—	—	1,097. 07
1874	—	—	—	—	—	1,320. 94
1875	—	—	—	—	200. —	1,324. 44
1876	—	40. —	—	—	—	1,347. 20
1877	—	17,500. —	—	—	—	1,410. 66
1878	—	—	—	—	—	1,453. 85
1879	—	—	—	—	—	1,504. 94
1880	—	—	—	—	—	1,607. 16
1881	—	150. —	—	—	—	1,668. 21
1882	—	—	—	—	—	1,700. 17
1883	—	—	—	—	—	1,716. 01
1884	—	—	—	—	—	1,955. 70
1885	—	—	—	—	—	1,908. 42
1886	—	3,800. —	—	—	—	1,884. 75
1887	—	—	—	—	—	1,887. 04
1888	—	60. —	—	—	—	1,918. 41
1889	—	4,000. —	—	—	—	1,903. 37
1890	—	—	—	—	—	1,906. 03
1891	—	7,770. —	—	—	—	1,937. 38
1892	—	—	—	—	—	1,964. 90
1893	—	90. —	—	—	—	1,961. 83
1894	—	6. 50	—	—	—	1,478. 39
1895	—	280. —	—	89. 15	10. —	1,562. 87
1896	—	90. —	—	—	—	1,568. 88
1897	—	—	—	114. 80	—	1,562. 35
1898	—	—	—	515. 60	—	1,566. 37
1899	—	400. —	284. 44	159. 89	—	1,564. 06
1900	34,865. 60	—	—	—	—	1,565. 85
1901	—	—	—	—	—	1,590. 30
1902	—	—	—	—	—	1,610. 40
1903	—	481. 70	—	—	—	1,623. 30
1904	—	69. 25	—	—	—	1,646. 77
Total	34,865. 60	41,200. 49	284. 44	1,079. 44	210. —	78,460. 23

Grub.

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweihen	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	201. 04
1842	—	—	—	—	—	201. 56
1843	—	—	—	—	—	205. 56
1844	—	—	—	—	—	208. 37
1845	—	—	—	—	—	208. 32
1846	—	—	—	—	—	209. 42
1847	—	—	—	—	—	210. 33
1848	—	—	—	—	—	211. 25
1849	—	—	—	—	—	213. 13
1850	—	—	—	—	—	200. 36
1851	—	—	—	—	—	202. 54
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	—	—	—	—	459. 35
1853	—	—	—	—	—	462. 71
1854	—	1,400. —	—	—	—	468. 64
1855	—	—	—	—	—	465. 89
1856	—	—	—	—	—	470. 82
1857	—	—	—	—	—	472. 07
1858	—	—	—	—	—	477. 69
1859	—	1,600. —	—	—	—	514. 52
1860	—	—	—	—	—	532. 88
1861	—	—	—	—	—	651. 28
1862	—	—	—	—	—	653. 90
1863	—	—	—	—	—	329. 80
1864	—	—	—	—	—	659. 18
1865	—	4,870. —	—	—	—	668. 67
1866	—	—	—	—	—	673. 31
1867	—	—	—	200. —	—	683. 51
1868	—	—	—	—	—	701. 76
1869	—	—	—	—	—	708. 21
1870	—	—	—	—	—	712. 57
1871	—	—	—	—	—	715. 53
1872	—	—	—	—	—	703. 01
1873	—	—	—	—	—	741. 30
1874	—	—	—	—	—	856. 06
1875	—	—	—	—	—	856. 57
1876	—	—	—	—	—	884. 57
1877	—	250. —	—	—	—	910. 16
1878	—	—	—	—	—	961. 16
1879	—	—	—	—	—	970. 19
1880	—	250. —	—	—	—	988. 94
1881	—	180. —	—	—	—	1,021. 73
1882	—	—	—	—	—	1,048. 17
1883	—	—	—	—	—	1,052. 80
1884	—	—	—	—	—	1,094. 66
1885	—	—	—	—	—	1,130. 43
1886	—	—	—	—	—	1,098. 31
1887	—	—	—	—	—	1,100. 65
1888	—	—	—	—	—	1,117. 88
1889	—	8. —	—	—	—	1,129. 96
1890	—	11,400. —	—	—	—	1,148. 56
1891	—	—	—	—	—	1,165. 33
1892	—	10,900. —	—	—	—	1,162. 81
1893	—	40. —	—	—	—	1,155. 42
1894	—	—	—	—	—	914. 97
1895	—	910. —	—	379. —	—	961. 94
1896	—	—	—	71. —	—	960. 54
1897	—	100. —	—	217. 25	—	962. 25
1898	—	23. 20	—	—	—	971. —
1899	—	4,060. —	—	134. 15	—	975. 24
1900	—	13,920. —	150. —	—	—	985. 61
1901	72,708. 65	—	—	—	—	988. 67
1902	—	44. 65	—	—	—	1,027. 90
1903	—	—	—	—	—	1,055. 80
1904	—	—	—	—	—	1,078. 59
Total	72,708. 65	49,955. 85	150. —	1,001. 40	—	49,482. 60

Heiden.

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweihen	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1841	—	—	—	—	—	608. 38
1842	—	—	—	—	—	644. 30
1843	—	2,100. —	—	—	—	677. 20
1844	—	—	—	—	—	731. 42
1845	—	—	—	—	—	763. 53
1846	—	—	—	—	—	779. 73
1847	—	—	—	—	—	756. 25
1848	—	—	—	—	—	793. 22
1849	—	24. —	—	—	—	790. 30
1850	—	—	—	—	—	788. 42
1851	—	—	—	—	—	813. 58
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1852	—	17. 01	—	—	—	2,028. 41
1853	—	—	—	—	—	2,173. 06
1854	—	—	—	—	—	2,320. 69
1855	—	—	—	—	—	2,461. —
1856	—	125. 95	—	—	—	2,528. 33
1857	—	—	—	—	—	2,705. 76
1858	—	—	—	—	—	2,671. 65
1859	—	—	—	—	—	2,718. 39
1860	—	—	—	—	—	2,873. 05
1861	—	—	—	—	—	3,385. 58
1862	—	—	—	—	—	3,480. 26
1863	—	—	—	—	—	1,793. 21
1864	—	30. —	—	—	—	3,590. 75
1865	—	2,720. —	—	—	—	3,701. 14
1866	—	—	—	—	30. —	3,721. 22
1867	—	1,760. —	—	—	30. —	3,767. 31
1868	—	—	—	—	—	3,874. 21
1869	—	—	—	—	—	3,925. 21
1870	—	300. —	—	—	—	3,953. 39
1871	—	—	—	—	—	3,936. 13
1872	—	—	—	—	—	3,976. 86
1873	—	70. —	—	—	—	4,088. 66
1874	—	1,460. —	—	—	30. —	5,141. 55
1875	—	35,908. —	—	100. —	—	5,489. 82
1876	—	—	—	—	—	6,215. 63
1877	—	250. —	—	—	—	6,685. 48
1878	—	4,550. —	—	—	—	7,088. 56
1879	—	200. —	—	—	—	7,446. 79
1880	—	—	—	—	—	7,612. 66
1881	—	—	—	—	—	7,763. 84
1882	—	4,800. —	—	—	—	7,954. 58
1883	—	5,000. —	—	—	—	8,001. 26
1884	—	50. —	—	—	20. —	6,670. 96
1885	—	20. —	—	—	—	6,749. 20
1886	27,128. 40	230. —	—	—	—	6,716. 56
1887	—	500. —	—	—	—	7,068. 32
1888	—	—	—	—	—	7,047. 68
1889	—	14,280. —	—	—	—	7,127. 44
1890	—	—	—	—	50. —	7,226. 46
1891	666. 50	10,200. —	—	—	50. —	7,332. 12
1892	—	4,000. —	—	—	—	7,381. 25
1893	1,635. 10	—	—	—	—	7,475. 60
1894	17,658. —	5,950. —	—	—	—	4,974. 17
1895	—	172. 80	—	834. 05	—	5,286. 51
1896	—	9,137. —	210. —	105. —	—	5,316. 67
1897	—	150. —	—	900. 60	—	5,314. 51
1898	—	14,216. —	—	48. —	—	5,387. 52
1899	—	6,100. —	—	792. 70	—	5,611. 48
1900	—	2,265. —	—	77. 90	—	5,743. 87
1901	—	—	215. 45	—	—	5,815. 39
1902	5,862. —	50. —	—	328. 20	—	5,935. 36
1903	11,433. 10	4,250. —	200. —	—	—	6,144. 04
1904	—	18,260. —	—	725. 80	—	6,291. 88
Total	64,383. 10	163,996. 26	625. 45	3,912. 25	210. —	288,971. 52

Wolfhalden.

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweither	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.
1841	—	—	—	—	—	395. 31
1842	—	—	—	—	—	403. 46
1843	—	—	—	—	—	408. 14
1844	—	—	—	—	—	412. 52
1845	—	—	—	—	—	413. 37
1846	—	338. 30	—	—	—	411. 41
1847	—	—	—	—	—	412. 12
1848	—	—	—	—	—	414. 50
1849	—	—	—	—	—	415. 58
1850	—	—	—	—	—	416. 26
1851	—	—	—	—	—	420. 24
1852	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp. 959. 83
1853	—	—	—	—	—	971. 30
1854	—	—	—	—	—	977. 69
1855	—	—	—	—	—	980. 98
1856	—	—	—	—	—	989. 54
1857	—	—	—	—	—	1,003. 06
1858	—	—	—	—	—	1,024. 45
1859	—	—	—	—	—	1,049. 29
1860	—	3,453. —	—	—	—	1,060. 65
1861	—	—	—	—	—	1,260. 76
1862	—	200. —	—	—	—	1,296. 99
1863	—	250. —	—	—	—	660. 32
1864	—	—	—	—	—	1,323. 79
1865	—	35. —	—	—	—	1,347. 25
1866	—	—	—	—	—	1,405. 65
1867	—	—	—	200. —	—	1,451. 12
1868	—	—	—	—	—	1,457. 40
1869	—	—	—	—	—	1,490. 91
1870	—	890. —	—	—	—	1,584. 11
1871	—	—	—	—	—	1,638. 28
1872	—	—	—	—	20. —	1,673. 33
1873	—	—	—	—	—	1,727. 68
1874	—	15,700. —	—	—	—	2,164. 10
1875	—	1,870. —	—	—	—	2,586. 36
1876	—	—	—	500. —	—	2,799. 50
1877	—	—	—	—	—	2,950. 92
1878	—	500. —	—	—	—	3,087. 92
1879	—	—	—	—	—	3,522. 88
1880	—	—	—	—	—	3,638. 55
1881	—	—	—	—	—	3,863. 11
1882	—	7,000. —	—	—	20. —	3,925. 78
1883	—	—	—	—	—	3,899. 31
1884	—	160. —	—	—	—	3,500. 28
1885	—	—	—	—	—	3,502. 52
1886	—	—	—	—	—	3,475. 82
1887	—	—	—	—	—	3,507. 13
1888	—	—	—	300. —	—	3,558. 96
1889	—	6,200. —	—	—	—	3,796. 37
1890	—	10,500. —	—	—	—	3 698. 04
1891	—	12,680. —	—	500. —	—	3,767. 63
1892	—	13,700. —	—	—	10. —	3,792. 83
1893	—	6,400. —	—	—	—	3,854. 38
1894	—	630. —	—	—	—	2,952. 66
1895	—	—	—	236. 20	—	3,022. 80
1896	—	—	—	281. 60	—	3,018. 44
1897	—	7,570. —	—	290. 50	—	3,048. 82
1898	—	—	—	—	—	3'088. 70
1899	—	—	—	319. 23	—	3,120. 59
1900	63,524. 62	—	—	34. —	—	3,136. 77
1901	—	—	—	—	—	3,190. 95
1902	—	—	—	—	—	3,208. 47
1903	8,057. 28	—	449. 15	—	—	3,248. 37
1904	—	3,217. 50	—	—	—	3,316. 67
Total	71,581. 90	91,673. 10	449. 15	2,661. 53	50. —	140,179. 66

Lutzenberg.

	Hydranten	Brandfälle	Feuerweither	Löschgeräte	Prämien	Assekuranzbeiträge
	f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.
1841	—	—	—	—	—	179. 18
1842	—	—	—	—	—	183. 48
1843	—	—	—	—	—	184. 14
1844	—	—	—	—	—	184. 16
1845	—	—	—	—	—	185. 25
1846	—	—	—	—	—	190. 02
1847	—	—	—	—	—	194. 53
1848	—	—	—	—	—	194. 50
1849	—	—	—	—	—	194. 18
1850	—	—	—	—	—	207. 36
1851	—	—	—	—	—	211. 50
1852	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp. 776. 20
1853	—	—	—	—	—	479. 56
1854	—	—	—	—	—	484. 09
1855	—	—	—	—	—	523. 09
1856	—	—	—	—	—	524. 47
1857	—	—	—	—	—	525. 92
1858	—	—	—	—	—	559. 75
1859	—	—	—	—	—	564. 59
1860	—	—	—	—	—	571. 66
1861	—	—	—	—	—	612. 68
1862	—	—	—	—	—	710. 45
1863	—	—	—	—	—	842. 31
1864	—	—	—	—	—	423. 50
1865	—	—	—	—	—	849. 96
1866	—	—	—	—	—	857. 66
1867	—	—	—	—	—	851. 90
1868	—	—	—	—	—	865. 02
1869	—	—	—	—	—	879. 51
1870	—	300. —	—	200. —	—	891. 42
1871	—	—	—	—	—	904. 01
1872	—	—	—	—	—	903. 92
1873	—	—	—	—	—	943. 74
1874	—	—	—	—	—	955. 44
1875	—	—	—	—	—	1,402. 59
1876	—	—	—	—	—	1,415. 05
1877	—	—	—	—	—	1,437. 76
1878	—	50. —	—	200. —	—	1,494. 43
1879	—	50. —	—	—	—	1,533. 77
1880	—	—	—	—	—	1,561. 82
1881	—	—	—	—	—	1,620. 46
1882	—	—	—	—	—	1,470. 31
1883	—	—	—	—	—	1,505. 75
1884	—	—	—	—	—	1,517. 98
1885	—	2,800. —	—	—	—	1,392. 29
1886	—	—	—	—	—	1,386. 50
1887	—	—	—	—	—	1,389. 12
1888	—	—	—	—	—	1,417. 77
1889	—	—	—	—	—	1,414. 39
1890	—	—	—	—	—	1,444. 87
1891	—	—	—	—	—	1,461. 96
1892	—	—	—	—	—	1,480. 45
1893	—	—	—	—	—	1,514. 21
1894	—	—	—	—	—	1,535. 06
1895	—	—	—	—	—	1,248. 67
1896	—	—	—	—	—	1,317. 15
1897	—	—	—	—	—	1,278. 14
1898	—	—	—	—	—	1,290. 28
1899	—	—	—	—	—	1,389. 60
1900	—	—	—	—	—	1,408. 26
1901	—	—	—	—	—	1,457. 53
1902	—	—	—	—	—	1,480. 45
1903	—	8,443. 45	215. 80	24. —	—	1,485. 65
1904	—	340. —	—	108. 80	—	1,497. 45
1905	—	—	—	—	—	1,483. 44
1906	—	—	—	—	—	1,528. 76
Total	—	12,759. 65	765. 65	1,203. 76	—	64,978. 27

Zusammenstellung der Totalsummen der einzelnen Gemeinden.

Gemeinden	Hydranten- subventionen	Brandschaden	Feuerweihen	Löschgeräte	Prämien	Assekuranz- gebühren
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Urnäsch	75,872. 43	109,575. 90	—	2,477. 90	235. —	176,287. 81
Herisau	152,149. 12	433,437. 07	1,410. 85	16,301. 32	100. —	1,065,449. 82
Schwellbrunn	83,691. 49	46,287. 53	556. —	3,466. 50	300. —	100,378. 44
Hundwil	27,570. 50	39,319. 21	1,713. 70	3,036. 75	—	81,118. 94
Stein	71,508. 33	210,632. 01	639. 90	3,768. 66	200. —	95,357. 74
Schönengrund	34,004. 45	35,670. —	98. —	911. 32	120. —	44,478. 41
Waldstatt	57,169. 20	25,682. 58	614. 80	2,051. 35	200. —	86,811. 35
Teufen	113,535. 40	63,607. 13	5,880. 70	6,249. 54	5. —	274,661. 18
Bühler	25,967. 20	18,785. —	907. 45	1,749. 45	200. —	129,175. 11
Gais	69,702. 87	63,886. 75	1,276. 58	4,201. 55	210. —	216,393. 49
Speicher	166,628. 96	66,797. 61	534. 05	2,254. 22	200. —	220,276. 60
Trogen	45,925. 44	70,632. 56	2,180. 30	4,391. 04	200. —	210,982. 38
Rehetobel	102,424. 55	250,246. 27	—	3,403. 46	—	115,368. 37
Wald	34,865. 60	41,200. 49	284. 44	1,079. 44	210. —	78,460. 23
Grub	72,708. 65	49,955. 85	150. —	1,001. 40	—	49,482. 60
Heiden	64,383. 10	163,996. 26	625. 45	3,912. 25	210. —	288,971. 52
Wolfhalden	71,581. 90	91,673. 10	449. 15	2,661. 53	50. —	140,179. 66
Lutzenberg	—	12,759. 65	765. 65	1,203. 76	—	64,978. 27
Walzenhausen	157,554. 09	224,064. 50	1,643. 70	2,148. 05	430. —	131,592. 86
Reute	—	9,373. 31	1,105. 75	2,146. 12	200. —	46,775. 78
Total	1,427,244. 09	2,027,582. 78	20,836. 47	68,415. 61	3,070. —	3,617,180. 56

Total des Bezogenen und Einbezahlten und prozentuales Verhältnis des erstern zum letztern.

Gemeinden	Bezogen ¹⁾	Einbezahlt ²⁾	In Prozent	Rang
	Fr.	Fr.		
Urnäsch	188,161. 23	176,287. 81	106	12
Herisau	603,398. 36	1,065,449. 82	56	4
Schwellbrunn	134,301. 52	100,378. 44	133	15
Hundwil	71,640. 16	81,118. 94	88	9
Stein	286,748. 90	95,357. 74	300	19
Schönengrund	70,803. 77	44,478. 41	159	16
Waldstatt	85,717. 93	86,811. 35	98.7	10
Teufen	189,277. 77	274,661. 18	68	7
Bühler	47,609. 10	129,175. 11	36	3
Gais	139,277. 75	216,393. 49	64	6
Speicher	236,414. 84	220,276. 60	107	13
Trogen	123,329. 34	210,982. 38	58	5
Rehetobel	356,074. 28	115,368. 37	308	20
Wald	77,639. 97	78,460. 23	98.9	11
Grub	123,815. 90	49,482. 60	250	17
Heiden	233,127. 06	288,971. 52	80	8
Wolfhalden	166,415. 68	140,179. 66	118	14
Lutzenberg	14,729. 06	64,978. 27	22	1
Walzenhausen	385,841. 15	131,592. 86	293	18
Reute	12,825. 18	46,775. 78	27	2
Total	3,547,148. 95	3,617,180. 56	98	

¹⁾ An Hydrantensubventionen, Brandschäden, Feuerweihen-, Löschgerätesubventionen und -prämien. — Dazu kämen dann auch noch die Verwaltungsspesen mit Fr. 5000 durchschnittlich jedes Jahr, inklusive Blitzableiterkontrolle.

²⁾ Die kleinen Zwischenschätzungsgebühren sind nicht mitberechnet (Durchschnitt per Jahr Fr. 1100).

Prozente der geleisteten Subventionen, Beiträge an die ordentlichen Ausgaben (Artikel 24) Durchschnitt der Brandschadenssummen und Assekuranzgebühren per Jahr.

Gemeinden	Prozent der geleisteten Subvention	Beiträge an die ordentlichen Ausgaben	Durchschnitt der Brandschadenssummen	Durchschnitt der Assekuranzgebühren
		Fr.	Fr.	Fr.
Urnäsch	50	1,090. 30	1,680. 86	2,754. 48
Herisau	25/60	8,285. 05	6,772. 45	16,646. 05
Schwellbrunn	50	1,365. 54	723. 24	1,568. 41
Hundwil	25/60	740. 90	598. 73	1,267. 46
Stein	25/50	2,296. 95	3,291. 12	1,489. 96
Schönengrund	50	296. 64	557. 34	694. 97
Waldstatt	40/50	1,259. —	401. 29	1,356. 42
Teufen	50	2,292. 85	993. 86	4,291. 56
Bühler	25/60	1,597. 70	293. 51	2,018. 36
Gais	25/60	2,411. 40	998. 23	3,381. 14
Speicher	25/60	1,757. 72	1,043. 71	3,441. 81
Trogen	25/60	2,818. 89	1,103. 63	3,296. 59
Rehetobel	40/50	1,393. 66	3,910. 09	1,802. 63
Wald	40/50	363. 84	643. 75	1,225. 94
Grub	40/50	730. 40	780. 56	773. 16
Heiden	25/60	2,527. 35	2,562. 44	4,390. 18
Wolfhalden	30/50	777. 93	1,432. 39	2,190. 30
Lutzenberg	50	367. 40	199. 37	1,015. 28
Walzenhausen	25/50	1,636. 89	3,501. —	2,056. 13
Reute	50	276. 72	146. 45	730. 87
Total	¹⁾ 42.5	34,237. 13	¹⁾ 31,680. 98	¹⁾ 56,518. 43

1895/1896 und 1898.

¹⁾ Durchschnitt per Jahr.

**Leistungen
an Feuerwehrverbände und -kurse etc.**

	Beitrag an den kantonalen Verband	Beitrag an den schweizerischen Verband	Beitrag an Feuerwehr-kurse	Beitrag an die Versicherung der Löschmannschaft
	Fr.	F.	Fr.	Fr.
1869	—	—	300. —	—
1870	—	—	400. —	—
1871	—	—	—	—
1872	—	—	—	—
1873	500. —	—	—	—
1874	500. —	—	—	—
1875	—	—	—	—
1876	—	100. —	—	—
1877	—	100. —	—	—
1878	300. —	100. —	—	—
1879	—	100. —	—	—
1880	—	100. —	—	—
1881	—	100. —	—	—
1882	—	250. —	—	—
1883	—			
1884	—	150. —	—	—
1885	—	100. —	—	—
1886	500. —	100. —	—	—
1887	—	100. —	—	—
1888	—	100. —	1,800. —	—
1889	—	300. —	200. —	—
1890	—	100. —	—	—
1891	—	100. —	—	—
1892	—	100. —	—	—
1893	—	100. —	—	—
1894	—	100. —	—	628. 50
1895	—	100. —	2,205. 95	1,065. —
1896	—	100. —	—	1,680. —
1897	—	100. —	—	1,546. 25
1898	—	100. —	—	1,838. 75
1899	—	100. —	—	1,893. 25
1900	—	—	127. 40	2,016. —
1901	—	—	—	2,051. —
1902	—	—	—	2,287. 75
1903	—	—	—	2,242. 75
1904	—	—	—	2,255. 50
Total	1,800. —	2,700. —	5,033. 35	21,740. 50

Vor 1869 finden sich keine bezüglichen Angaben.

Assekuranzfonds.

	Bestand		Zuwachs oder Abgang	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1841	—	—	6,431.	16
1842	14,352.	38	7,921.	22
1843	24,225.	24	9,872.	46
1844	28,600.	43 ^{1/2}	4,375.	19 ^{1/2}
1845	35,086.	51	6,486.	07 ^{1/2}
1846	43,764.	39	8,677.	48
1847	53,415.	12	9,650.	33
1848	65,212.	14	11,797.	02
1849	76,802.	51	11,590.	37
1850	89,500.	33	12,697.	42
1851	93,375.	29	3,874.	56
	Fr. Rp.		Fr. Rp.	
1852	224,928.	54	26,859.	33
1853	258,644.	24	33,715.	70
1854	286,103.	61	27,459.	37
1855	323,881.	46	37,777.	85
1856	348,005.	30	24,123.	84
1857	386,148.	15	38,142.	85
1858	480,002.	18	43,854.	03
1859	448,969.	93	25,434.	28
1860	482,570.	89	33,600.	96
1861	533,571.	65	51,000.	76
1862	580,771.	78	47,200.	13
1863	606,879.	20	26,107.	42
1864	660,143.	91	53,264.	71
1865	722,591.	87	62,447.	96
1866	792,468.	74	69,876.	87
1867	838,630.	83	46,162.	09
1868	908,791.	63	70,160.	80
1869	979,839.	33	71,047.	70
1870	1,055,696.	89	75,857.	56
1871	1,137,998.	81	82,301.	92
1872	1,217,675.	01	79,676.	20
1873	1,282,873.	78	65,198.	77
1874	1,254,398.	38	28,475.	40
1875	1,325,120.	46	70,722.	08
1876	1,434,251.	57	109,131.	11
1877	1,534,118.	13	99,866.	56
1878	1,659,667.	10	125,548.	97
1879	1,793,065.	23	133,398.	13
1880	1,940,756.	26	147,691.	03
1881	2,084,148.	04	143,391.	78
1882	2,214,660.	27	130,512.	23
1883	2,339,080.	66	124,420.	39
1884	2,422,785.	77	83,705.	11
1885	2,543,395.	97	120,610.	20
1886	2,649,179.	63	105,783.	66
1887	2,827,428.	42	178,248.	79
1888	3,002,486.	10	175,057.	68
1889	3,162,572.	16	160,086.	06
1890	3,175,888.	76	13,316.	60
1891	3,317,657.	88	141,769.	12
1892	3,453,426.	34	135,768.	46
1893	3,643,600.	91	190,174.	57
1894	3,676,108.	52	32,507.	61
1895	3,706,938.	22	30,829.	70
1896	3,819,826.	50	112,888.	28
1897	3,796,539.	15	23,287.	35
1898	3,892,656.	81	96,117.	66
1899	3,909,793.	49	17,136.	68
1900	3,978,117.	36	68,323.	87
1901	3,794,596.	85	—	183,520. 51
1902	3,559,703.	63	—	234,893. 22
1903	3,699,809.	57		140,105. 94
1904	3,749,997.	66		50,188. 09

Zusammenstellung der Ergebnisse von Tabellen 1 bis 20 auf die einzelnen Jahrgänge.

	Hydranten- subventionen		Brand- entschädigungen		Feuerwehler		Löschgeräte		Prämien		Total der ge- leisteten Zahlungen		Total der einbezahlten Assekuranzprämien	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1841	—	—	1,722.	16	—	—	—	—	—	—	1,722.	16	10,128.	48
1842	—	—	2,607.	46	—	—	—	—	—	—	2,607.	46	10,782.	39
1843	—	—	1,488.	06	—	—	—	—	—	—	1,488.	06	11,228.	38
1844	—	—	7,550.	24	—	—	—	—	—	—	7,550.	24	11,584.	11
1845	—	—	6,082.	16	—	—	—	—	—	—	6,082.	16	11,884.	22
1846	—	—	4,111.	—	—	—	—	—	—	—	4,111.	—	12,460.	34
1847	—	—	4,539.	28	—	—	—	—	—	—	4,539.	28	12,263.	34
1848	—	—	2,460.	—	—	—	—	—	—	—	2,460.	—	12,494.	20
1849	—	—	2,752.	—	—	—	—	—	—	—	2,752.	—	12,486.	33
1850	—	—	2,416.	13	—	—	—	—	—	—	2,416.	13	12,474.	—
1851	—	—	11,718.	12	—	—	—	—	—	—	11,718.	12	12,582.	30
1851	—	—	47,446.	61	—	—	—	—	—	—	47,446.	61	130,368.	09
Umrechnung	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1852	—	—	100,644.	38	—	—	—	—	—	—	100,644.	38	276,538.	37
1852	—	—	9,979.	17	—	—	—	—	—	—	9,979.	17	30,070.	98
1853	—	—	4,145.	—	—	—	—	—	—	—	4,145.	—	30,784.	65
1854	—	—	13,370.	—	—	—	—	—	—	—	13,370.	—	31,779.	34
1855	—	—	5,049.	—	—	—	—	—	—	—	5,049.	—	32,376.	25
1856	—	—	20,219.	—	—	—	—	—	—	—	20,219.	—	32,721.	03
1857	—	—	8,435.	—	—	—	—	—	—	—	8,435.	—	33,359.	34
1858	—	—	6,428.	—	—	—	—	—	—	—	6,428.	—	33,747.	04
1859	—	—	17,565.	—	—	—	—	—	—	—	17,565.	—	33,920.	31
1860	—	—	14,338.	—	—	—	—	—	—	—	14,338.	—	35,327.	44
1861	—	—	5,340.	—	—	—	—	—	—	—	5,340.	—	41,422.	82
1862	—	—	12,505.	—	—	—	—	—	—	—	12,505.	—	42,194.	13
1863	—	—	15,005.	—	—	—	—	—	—	—	15,005.	—	21,446.	82
1864	—	—	13,170.	—	—	—	—	—	—	—	13,170.	—	43,193.	21
1865	—	—	7,625.	—	—	—	—	—	200.	—	7,825.	—	43,839.	91
1866	—	—	3,930.	—	—	—	—	—	30.	—	3,960.	—	44,099.	55
1867	—	—	30,535.	—	—	—	400.	—	30.	—	30,965.	—	44,215.	66
1868	—	—	10,510.	—	—	—	200.	—	—	—	10,710.	—	45,229.	77
1869	—	—	10,210.	—	—	—	—	—	120.	—	10,330.	—	45,771.	46
1870	—	—	8,790.	—	—	—	200.	—	—	—	8,990.	—	46,238.	35
1871	—	—	7,755.	—	—	—	—	—	400.	—	8,155.	—	47,341.	33
1872	—	—	15,715.	—	—	—	200.	—	525.	—	16,435.	—	48,248.	06
1873	—	—	25,245.	—	—	—	200.	—	750.	—	26,195.	—	50,087.	98
1874	—	—	144,655.	—	—	—	—	—	30.	—	144,685.	—	62,137.	75
1875	—	—	52,588.	—	—	—	100.	—	600.	—	53,288.	—	64,787.	49
1876	—	—	19,645.	—	—	—	500.	—	—	—	20,145.	—	68,602.	07
1877	—	—	34,210.	—	—	—	500.	—	—	—	34,710.	—	71,955.	74
1878	2,500.	—	16,570.	—	—	—	—	—	—	—	19,070.	—	75,867.	50
1879	17,180.	83	1,470.	—	—	—	—	—	—	—	18,650.	83	78,950.	62
1880	—	—	14,455.	—	—	—	—	—	—	—	14,455.	—	80,804.	29
1881	—	—	22,000.	—	—	—	—	—	75.	—	22,075.	—	82,800.	39
1882	4,045.	05	36,970.	—	—	—	—	—	20.	—	41,035.	05	84,644.	53
1883	17,569.	75	27,660.	—	—	—	—	—	—	—	45,229.	75	86,540.	—
1884	49,281.	50	44,500.	—	—	—	500.	—	20.	—	94,301.	50	81,061.	96
1885	32,438.	—	19,260.	—	—	—	250.	—	—	—	51,948.	—	82,345.	81
1886	27,628.	40	42,515.	—	—	—	—	—	—	—	70,143.	40	83,130.	34
1887	1,323.	70	3,485.	—	—	—	—	—	—	—	4,808.	70	85,810.	62
1888	2,574.	20	8,410.	—	—	—	300.	—	—	—	11,284.	20	87,245.	06
1889	—	—	36,640.	—	—	—	2,300.	—	20.	—	38,960.	—	88,550.	—
1890	223.	80	191,075.	—	—	—	300.	—	70.	—	191,668.	80	89,449.	—
1891	666.	50	55,380.	—	—	—	2,000.	—	50.	—	58,096.	50	91,142.	37
1892	21,223.	50	57,730.	—	316.	—	1,000.	—	40.	—	80,309.	50	91,922.	58
1893	1,635.	10	23,510.	—	1,592.	40	—	—	20.	—	26,757.	50	92,497.	94
1894	106,569.	60	39,437.	50	428.	85	675.	—	20.	—	147,130.	95	68,697.	30
1895	73,550.	10	91,404.	80	269.	60	—	—	10.	—	165,234.	50	74,107.	55
1896	2,653.	20	77,683.	60	1,151.	90	2,489.	15	—	—	83,977.	85	74,159.	93
1897	166,174.	85	45,511.	30	1,016.	70	2,650.	—	—	—	215,352.	85	74,863.	98
1898	21,918.	95	84,101.	70	1,423.	27	1,522.	16	20.	—	108,986.	08	75,851.	72
1899	86,396.	58	93,060.	70	1,818.	54	3,933.	11	—	—	185,208.	93	76,690.	99
1900	106,941.	26	35,122.	50	2,439.	90	3,898.	02	—	—	148,401.	68	77,215.	25
1901	327,687.	46	76,944.	85	4,907.	75	1,867.	90	—	—	411,407.	96	78,238.	86
1902	209,966.	85	228,675.	05	1,576.	35	3,939.	30	—	—	444,157.	85	79,984.	14
1903	35,702.	27	30,962.	85	3,228.	90	2,692.	85	—	—	72,586.	87	81,643.	78
1904	110,849.	44	27,127.	95	666.	31	3,450.	49	20.	—	142,114.	19	84,778.	89
Total	1) 1,426,700. 89		2) 2,049,268. 35		20,836. 47		3) 36,067. 98		3,070. —		3) 3,535,943. 69		4) 3,610,432. 34	

1) Exklusive kleine Spesen. 2) Inklusive teilweise Unterstützungskosten. 3) Exklusive Beiträge nach Art. 24 Geb.-G. 4) Exklusive teilweise Gebühren für Brücken, Staatsgebäude. — In den Totalbeträgen der ersten Jahresrechnungen sind Untersuchungskosten, Spesen, Assekuranzgebühren für dem Staate gehörende Objekte auch mitberechnet.

Preisbewegung landwirtschaftlicher Produkte (1870—1904).

Auszug aus dem Bericht des schweizerischen Bauernsekretariats an das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement.

Indexnummer. Preise vom Jahre 1900 = Fr. 100, d. h. für die gleiche Menge landwirtschaftlicher Produkte, für welche man im Jahre 1900 Fr. 100 bezahlen musste, wurde bezahlt in den Jahren:

Bezeichnung der Erzeugnisse	In den Siebziger- jahren	1885-88	1889-91	1892/98	1899/03	1903	1904
Getreide	175.83	111.25	112.94	109.62	101.70	101.06	97.70
Kartoffeln	144.05	116.82	133.47	122.42	118.62	140.28	130.13
Tabak	—	87.62	93.04	92.80	96.27	90.92	91.36
Wein	166.30	155.17	201.85	158.15	127.20	164.22	141.27
Obst	—	160.07	184.60	196.85	219.24	247.21	166.53
Gemüse	—	111.81	101.63	105.01	101.85	105.—	103.31
Heu	107.80	117.73	89.83	110.64	114.66	112.29	95.74
Hanf und Flachs	—	94.25	99.09	99.39	101.46	100.32	97.90
Rindvieh (Zucht- und Nutzvieh)	100.—	106.67	106.67	105.—	99.38	102.06	103.41
Rindviehmast (Schlachtochsen und -Kühe, Rind- und Ochsenfleisch)	91.96	93.33	96.50	100.57	103.96	110.29	113.41
Kälbermast (fette Kälber und Kalbfleisch)	—	86.38	89.26	106.40	106.72	114.23	115.35
Schweinemast (fette Schweine, Schweinefleisch u. Schmer)	113.32	105.42	110.57	102.97	104.18	113.63	108.42
Schafmast (Schaffleisch)	—	86.73	96.94	102.04	104.34	116.07	112.62
Geflügelzucht (Eier)	82.39	82.39	86.17	89.02	97.92	100.38	97.73
Bienenzucht (Honig)	—	97.50	103.—	106.—	97.—	95.—	100.—
Molkereiprodukte (Milch, Butter, Käse)	106.59	90.97	104.18	100.85	106.46	115.16	107.32

Vergleichung der Fleischpreise in den Jahren 1893, 1896, 1900, 1905 und 1906.

Von C. Zuppinger, städt. Polizeidirektor in St. Gallen.

Die Tatsache, dass ich seit Jahren wiederholt, von Privaten sowohl, als von Amtsstellen, Vereinen und Korporationen um die Bekanntgabe der Preise verschiedener Lebensmittel, besonders aber des Fleisches, angegangen wurde, sowie der Umstand, dass es, weil sich die gewünschten Daten nirgends vereinigt vorfinden, sondern in verschiedenen Publikationen zerstreut sind, schwierig war, zu entsprechen („Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Jahrgang 1894“, „Statistik des Kantons St. Gallen, Heft X und XVII“ und „Mitteilungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel im Januar 1905 und im November 1906“), legten mir den Gedanken nahe, dieselben einmal zu sammeln, zusammenzustellen, zu vergleichen und dem eidg. statistischen Bureau zur Drucklegung zur Verfügung zu stellen. So sind die beiliegenden 3 Tabellen über die Preise des Ochsen-, Kalb- und Schweinefleisches in den 5 in der Überschrift bezeichneten Jahren entstanden.

Zum ersten Male veranstaltete ich eine Enquete der Ochsen-, Kalb- und Schweinefleischpreise (mit Knochen) in den 55 grössten Gemeinden der Schweiz am 1. Juli 1893, in welchem Jahre alsdann wegen klimatischer Verhältnisse Futternot und ein grosser Verlust an Zucht-

vieh eintrat. Im Jahre 1896 sammelte ich die Fleischpreise in den gleichen Gemeinden abermals und zwar am 5. März. Dieselben wiesen eine erhebliche Steigerung auf, obwohl die Landwirte sich über die niedrigen Viehpreise beklagten. Am 10. Juli 1900 erfolgte im gleichen Umfange eine dritte Enquete, was die Jahreszeit anbelangt, analog der ersten; anno 1905 die vierte, da sie in Verbindung mit der Herausgabe der „Mitteilungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel“ stand, am 15. Januar, und die fünfte am 15. November 1906.

Wenn wir die Zahlenreihen der Preisnotierungen der einzelnen Jahre ins Auge fassen, so fällt auf, dass sich Preisaufschläge sowohl zwischen 1893 und 1896, als auch zwischen 1896 und 1900 und dann wieder zwischen 1900 und 1905 vollzogen haben. Klein ist die Differenz der Preise zwischen 1905 und 1906. — Einen gewaltigen Unterschied weisen die Zahlenreihen von 1893 und 1906 auf. Der Aufschlag hat bei allen drei Fleischarten in einzelnen Gemeinden die Höhe von 50 % erreicht und 20 % in den meisten überschritten. — Indessen will ich hier nicht wiederholen, was aus den Rekapitulationen bei jeder Tabelle ersichtlich ist.